

1/2018



Beschauliche Stimmung am Fluss – die schönen Seiten des Winters

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:
<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:
baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	1
Editorial	3
Wilfried Schober: Widersprüche von Versicherungen gegen Kostenbescheide nach Feuerwehreinsätzen unzulässig?!	4
Dr. Thomas Henschel, Eva Schnippering, Dr. Andreas Kolbinger, Bernhard Simon, Stephan Schwaiblmair, Matthias Simon, Julius Förster: So schön und wertvoll können Gewässer sein – Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung	7
Dr. Helmut Bröll: Kinderlärm und die lieben Nachbarn	13
AUS DEM VERBAND	16
VERANSTALTUNGEN	25
Aktuelles aus Brüssel	30
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im März 2018	36
 Dokumentation:	
Haushaltssatzung des Bayerischen Gemeindetags für das Haushaltsjahr 2018	40
BayGT-Presseinfo 39/2017 vom 14.12.2017:	
Straßenausbaubeiträge: Gemeinden und Städte sind keine „Abzocker“!	42
BayGT-Presseinfo 41/2017 vom 29.12.2017:	
Gemeindetag lehnt Rechtsanspruch auf einen schulischen Ganztagsplatz ab	44

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
© **Bilder:** BayGT
© **Titelbild:** Katrin Zimmermann

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

////// In eigener Sache

Auf ein gutes Neues!

Die Redaktion der Verbandszeitschrift wünscht allen Leserinnen und Lesern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2018! Wir freuen uns stets über Beiträge aus dem Mitgliederkreis des Bayerischen Gemeindetags. Jeder ist herzlich eingeladen, interessante, kuriose, vor allem aber praxisgerechte und anregende Themen aus der kommunalen Praxis vorzustellen.

Auch das Jahr 2018 wird sicherlich wieder viele kommunale Themen bereithalten. Im Jahr der Landtagswahl wird auch die Bayerische Staatsregierung bemüht sein, die Gemeinden und Städte zufriedenzustellen. Und auch die Bundesregierung sollte ein elementares Interesse daran haben, die Kommunen bei der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Integration hunderttausender von Flüchtlingen in unsere Gesellschaft finanziell einzubinden. Man darf also gespannt sein, welche „Wohltaten“ dieses Jahr auf die Gemeinden und Städte niedergehen ...

////// Feuerwehren

Das Ende des Feilschens?

Seit geraumer Zeit versuchen Kfz-Haftpflichtversicherungen die Gemeinden und Städte in eine Art „Teppichhandel“ zu verwickeln, um Kosten zu drücken. Die Masche ist immer die gleiche: gemeindliche Kostenbescheide nach Feuerwehreinsätzen werden grundsätzlich angezweifelt, Alternativberechnungen vorgenommen und – als Lockmittel – ein Teilbetrag sofort auf das gemeindliche Konto überwiesen. Damit soll erkennbar ein Anreiz geschaffen werden, sich mit dem Teilbetrag zufrieden zu geben und auf den Rest zu verzichten.

Dem hat nun das Verwaltungsgericht Stuttgart einen Riegel vorge-schoben. Es hat festgestellt, dass Widersprüche von Versicherungen gegen kommunale Kostenbescheide unzulässig sind, weil es schlicht nicht zum Aufgabenbereich von Versiche-

rungen gehört, öffentlich-rechtliche Bescheide anzuzweifeln und ihre Kunden gegenüber den Gemeinden zu vertreten. Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags stellt auf den **Seiten 4 bis 6** diese wichtige Entscheidung vor und empfiehlt den bayerischen Gemeinden und Städten, künftig Widersprüche von Kfz-Versicherungen gegen kommunale Kostenbescheide nach Feuerwehreinsätzen als unzulässig zurückzuweisen. Dann sollte das kommunalunfreundliche Gebaren der Versicherungen (hoffentlich) bald ein Ende haben.

////// Umweltschutz

Schöne und wertvolle Gewässer

„Schöne“ Bäche sind mehr als nur Ökologie: sie werten das Ortsbild auf und schaffen einen öffentlichen Raum voller Lebensqualität. Natürliche Bäche sind für Kinder wie Erwachsene spannend und laden zum Naturerlebnis ein. Für die Biodiversität sind Fließgewässer unersetzlich. Sie sind Entwicklungsachsen für Tiere in Gewässern, an den Ufern oder in der Luft und sichern die Vernetzung der Lebensräume. Oft kann schon mit wenig Aufwand viel Posi-

tives für die Menschen, die Natur, die Wasserqualität und die biologische Vielfalt an unseren Seen und Bächen getan werden. Dabei kann das auch positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz haben, da im natürlichen Gewässer ein zusätzlicher Wasserrückhalt erfolgen kann. Auch in Zeiten eines sich veränderten Klimas sind naturnahe Gewässer eine Sicherung der Lebens- und Naturverhältnisse.

Für die Kommunen sind die Gewässer 3. Ordnung eine große Chance, aber auch gesetzlich geregelte Verpflichtung. Damit möglichst viele der kommunalen Gewässer in einen guten ökologischen Gewässerzustand gebracht oder erhalten werden, fördert der Freistaat Bayern die Planung und Verwirklichung von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung mit bis zu 75 Prozent der Kosten.

Auf den **Seiten 7 bis 12** findet sich ein interessanter Beitrag über ein an sich selbstverständliches Thema: So schön und wertvoll können Gewässer sein. Er bildet den Auftakt einer kleinen Serie über Praxisbeispiele, wie mit naturnaher Gewässerentwicklung ein Stück wertvolle und attraktive Natur in die Gemeinde zurückgeholt werden kann. Nachmachen ausdrücklich erwünscht!



Nach 27 Jahren treuen Diensten für den Bayerischen Gemeindetag wurde Frau Bärbel Baxmann am 20. Dezember 2017 in der Geschäftsstelle des Verbands in den verdienten Ruhestand gesandt. Im Rahmen einer kleinen Feierstunde nahmen alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle von Frau Baxmann Abschied und wünschten ihr Glück, Gesundheit und viel Freude im Ruhestand.

/////// Baurecht

Kinderlärm und die lieben Nachbarn

Kinderlärm löst bei den Menschen unterschiedliche Reaktionen aus. Die Einen freuen sich an der Unbeschwertheit der Kinder und sehen sie auch als Zeichen dafür, dass das Leben weitergeht. Die Anderen möchten ihre Ruhe haben und ärgern sich vielleicht auch darüber, dass ihre Mahnungen, ruhig zu spielen, bei den Kindern im Normalfall nichts fruchten. So treffen zwei unterschiedliche Interessen oftmals aufeinander. Wie man einen praxisgerechten Interessensausgleich hinkommt, schildert Dr. Helmut Bröll von der Akademie ländlicher Raum in seinem informativen Beitrag auf den **Seiten 13 und 15**.

Anhand der gesetzlichen Regelungen und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt er anschaulich aus, wie der aktuelle Stand der Diskussion und die aktuelle Rechtslage sind.

/////// Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht stärkt gemeindliche Selbstverwaltung

Im Herbst letzten Jahres hat das Bundesverfassungsgericht eine interessante Entscheidung zur gemeindlichen Selbstverwaltung erlassen. Vordergründig als Niederlage von Gemeinden in Sachsen interpretiert stellt das Urteil aber einen Sieg in der Niederlage dar. Es kann nämlich mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 GG als richtungsweisend bezeichnet werden. So hat das Verfassungsgericht nicht nur festgestellt, dass Landesrecht sich immer an Art. 28 Abs. 2 GG zu messen hat und nicht hinter dem Schutzgehalt zurückbleiben darf; Gemeinden haben außerdem auch das Recht, das Bundesverfassungsgericht direkt anzurufen, wenn der Schutz der örtlichen Selbstverwaltungsgarantie durch die Landesverfassung bzw. das Landesverfassungsgericht nicht hinreichend gewährt wird. Das Bundesverfassungs-

gericht hat nämlich die Zulässigkeit der erhobenen Kommunalverfassungsbeschwerde trotz der im Grundgesetz niedergelegten Subsidiarität der kommunalen Verfassungsbeschwerde gegenüber landesverfassungsrechtlichen Schutzinstrumenten bejaht. Die Subsidiarität gilt nämlich nur, wenn das Landesverfassungsrecht einen dem Grundgesetz vergleichbares Schutzniveau der kommunalen Selbstverwaltung beinhaltet. Soweit das Landesverfassungsgericht keinen vergleichbaren Schutz der gemeindlichen Selbstverwaltung enthält, greift das Subsidiaritätserfordernis der kommunalen Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht. In diesen Fällen können die betroffenen Städte und Gemeinden direkt das Bundesverfassungsgericht anrufen. Die wesentlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts finden Sie auf den **Seiten 23 und 24**.

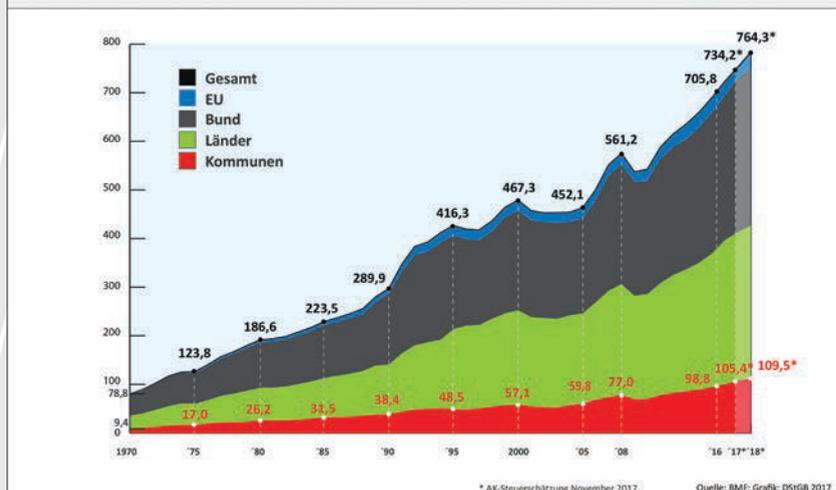
/////// Europa

25 Jahre Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel

Auf den **Seiten 32 bis 35** finden Sie einen Bericht über die Festveranstaltung zum 25. Jubiläum des Europabüros der bayerischen Kommunen in Brüssel. Seit einem Vierteljahrhundert unterhalten die bayerischen Kommunen ein eigenes Büro in Brüssel, um streng darauf zu achten, dass die Europäische Union die kommunale Selbstverwaltung achtet und keine gemeindeunfreundlichen Regelungen erlässt. Darüber hinaus ist das Europabüro der bayerischen Kommunen die ideale Anlaufstelle für alle Fragen rund um europäische Förderprogramme und der richtige Ansprechpartner für die Institutionen in Brüssel. Es lohnt sich daher, sich mit dem Europabüro vertraut zu machen und seine vielfältigen Dienstleistungen zu nutzen.

ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN NACH EBENEN 1970–2018

Angaben in Mrd.



Was bringt 2018 für die Kommunen?



„Prognosen sind immer schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen.“ Dieses Zitat wird immer mal wieder jemand anderem zugeschrieben, wahlweise Mark Twain, Winston Churchill oder auch Niels Bohr. Wem auch immer es einfallen ist, es stimmt jedenfalls. Kein Mensch weiß, welche Überraschungen das neue Jahr für uns im Allgemeinen und die Gemeinden im Speziellen bereithalten wird.

Auf der Bundesebene ist immerhin so viel sicher, dass noch in diesem Monat Sondierungen zwischen der CDU/CSU und der SPD zur Bildung einer großen Koalition beginnen werden, wobei hier schon sprachlich nicht ganz unproblematisch erscheint, ob man bei einer dann zu erwartenden Sitzverteilung von 399 zu 308 Sitzen im Deutschen Bundestag für ein solches Bündnis überhaupt noch von einer wirklich „großen“ Koalition sprechen könnte. Ob eine Einigung zustande kommt, ist indes ungewiss. Zu wünschen wäre es. Wir brauchen im Bund stabile Verhältnisse und eine verlässliche Politik. Betrachtet man die enormen Herausforderungen wie Digitalisierung, Wohnungsbau und Bildung, die es auf Bundesebene zu schultern gilt, erscheint es in diesem Zusammenhang zumindest zweifelhaft, ob ein so heterogenes und zerbrechliches Konstrukt wie „Jamaika“ wirklich zu grundlegenden Reformen bereit gewesen wäre. Es bleibt zu hoffen, dass CDU/CSU und SPD den Mut haben, die Zukunftsfragen tatsächlich anzupacken.

In Bayern wird es einen neuen Ministerpräsidenten geben. Offen sind allerdings immer noch der genaue Zeitpunkt der Stabübergabe und natürlich auch die damit einhergehenden Begleitumstände. Wird es eine große Kabinettsumbildung schon vor der Landtagswahl geben oder setzt Söder im Landtagswahlkampf auf das bewährte Team? Und besonders spannend wird natürlich sein, wie sich der neue Bayerische Landtag zusammenset-

zen wird. Muss die CSU wieder in eine Koalition oder schafft sie die absolute Mehrheit? Welche Parteien werden die 5 Prozent-Hürde reißen und wer wird stärkste Kraft in der Opposition? All das sind Fragen, die selbstverständlich auch erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Landschaft haben werden.

2018 wird also ein Jahr werden, in dem politische Akzente vor allem im Bund und im Freistaat gesetzt werden. In den Gemeinden geht die „normale“ politische Arbeit weiter. Dort spielen im Übrigen parteipolitische Konflikte und ideologische Auseinandersetzungen – Gott sei Dank – regelmäßig nur eine äußerst untergeordnete Rolle. Dies gilt besonders in kleineren und mittelgroßen Kommunen. Dort ist auch das Vertrauen zu den Gemeindevertretungen am höchsten. Dies hat jüngst wieder eine Studie des Meinungsforschungsinstituts Forsa bestätigt: In Gemeinden bis 5.000 Einwohner haben 60 Prozent der Bevölkerung Vertrauen zu den Gemeinde- und Stadträten, in Gemeinden zwischen 5.000 und 20.000 Einwohner immerhin noch 52 Prozent; in Städten über 100.000 Einwohnern sinkt das Vertrauen auf 40 Prozent ab und bei Großstädten über 500.000 Einwohner sind es nur noch 34 Prozent. Nur zum Vergleich: Zum Bundestag haben relativ einheitlich in allen Größenklassen etwa die Hälfte der Menschen noch Vertrauen.

In diesem Sinne darf ich allen Leserinnen und Lesern unserer Verbandszeitschrift ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr wünschen!

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Widersprüche von Versicherungen gegen Kostenbescheide nach Feuerwehreinsätzen unzulässig?!

Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag

Wie bereits in dieser Zeitschrift (*Bayerischer Gemeindetag*, 2017, S.464) ausgeführt, verursachen seit geraumer Zeit Kfz-Haftpflichtversicherungen in den Gemeinden, Märkten und Städten einen erheblichen Verwaltungsaufwand, indem sie sich als Bevollmächtigte von Kostenschuldern im Sinne des Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) ausgeben und Widerspruch gegen ergangene Kostenbescheide nach Feuerwehreinsätzen erheben. Regelmäßig begründen sie den eingelegten Widerspruch kurze Zeit später mit Feststellungen sogenannter Schadensprüfungsbüros, die erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kostenbescheide äußern und dies durch – teils rechtlich unhaltbare, teils abstruse – Vorhaltungen gegenüber Feuerwehr und Kommune begründen. So werden beispielsweise die Ausführun-

gerung gegen einen **Feuerwehrcostenersatz-Bescheid ist unzulässig. Eine Bevollmächtigung der Versicherung über die von ihr verwandte AKB ist ausgeschlossen.**“ Dem Urteil lag ein Verwaltungsstreitverfah-

gen des Feuerwehrkommandanten in seinem Einsatzbericht in Frage gestellt, die Übersendung der Fahrzeugpapiere der eingesetzten Einsatzfahrzeuge erbeten und die Kalkulation der Pauschalsätze der Feuerwehr-Kostensatzungen in Zweifel gezogen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Gemeinden und Städten sind angesichts solch schwerwiegender Vorwürfe oder des geäußerten Misstrauens gegenüber der Rechtmäßigkeit der Verwaltung verunsichert, oft aber verärgert.

Verwaltungsgericht Stuttgart: Widersprüche von Versicherungen sind unzulässig.

Sowohl die bayerische Verwaltungsrechtsprechung, als auch die obergerichtliche Rechtsprechung anderer Bundesländer und auch der Autor dieses Beitrags gingen bislang davon aus, dass Kfz-Haftpflichtversicherungen vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG – ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen – ihre Versicherten, die gleichzeitig Kostenschuldner im Sinne des Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BayFwG sind, im Widerspruchsverfahren vertreten können.

Nunmehr liegt dem Bayerischen Gemeindetag ein interessantes Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Urteil vom 27.02.2017 – 9 K 44 95/15, BeckRS 2017, 118959) vor, das zu einem ganz anderen Schluss kommt. Der Leitsatz der Entscheidung lautet: **„Der Widerspruch einer Kfz-Versi-**

ren über eine „klassische“ Fallkonstellation vor: Auf einer Bundesautobahn geriet ein LKW in Brand, der von Kräften einer Freiwilligen Feuerwehr gelöscht wurde. Mit Kostenbescheid forderte die Kommune von der Fahrzeughalterin Kostenersatz. Nach baden-württembergischem Feuerwehrgesetz, das hinsichtlich des Kostenersatzes im Wesentlichen der bayerischen Rechtslage entspricht. Kurz darauf wandte sich die Kfz-Haftpflichtversicherung der Fahrzeughalterin an die Kommune und teilte mit, dass sie im Namen ihrer Kundin Widerspruch gegen den Kostenbescheid einlege. Der Widerspruch wurde als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen klagte sowohl die Kfz-Halterin als auch deren Kfz-Haftpflichtversicherung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart.

Das Verwaltungsgericht wies beide Klagen als unzulässig ab. Die Klage der Fahrzeughalterin wegen eingetretener formeller Bestandskraft, da gegen den ursprünglichen Kostenbescheid von der Fahrzeughalterin nicht rechtzeitig innerhalb der Widerspruchsfrist Widerspruch erhoben wurde. Die Klage der Kfz-Haftpflichtversicherung mangels Klagebefugnis im Sinne von § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da es an einer Betroffenheit in eigenen Rechten und damit an der erforderlichen Antragsbefugnis fehlte. Das Gericht führte ausführlich aus, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung schon nicht über eine wirksame Bevollmächtigung zur Einlegung



Wilfried Schober

des Widerspruchs im Namen der Fahrzeughalterin verfügte. Das gilt es, näher darzustellen:

Zunächst weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass eine Vertretung durch Bevollmächtigte im Widerspruchsverfahren nach Maßgabe des einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetzes (in Bayern: Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, siehe oben) möglich ist. Jedoch weist die Kommentarliteratur ausdrücklich darauf hin, dass ein Bevollmächtigter von der Behörde zurückzuweisen ist, wenn er geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt, ohne dazu befugt zu sein (Geis, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. § 69 Rn. 34).

Und genau dies sieht das Verwaltungsgericht hier als gegeben an. Wörtlich führt es aus: „Die Einlegung eines Widerspruchs in einem öffentlich-rechtlichen Verwaltungserfahren stellt eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dar. Es handelt sich um eine Tätigkeit in einer konkreten Angelegenheit, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, und sie ist für Versicherungsgesellschaft auch eine „fremde“ Angelegenheit.“ Und weiter: „Die selbständige Erbringung einer solchen außergerichtlichen Rechtsdienstleistung erfordert aber, dass sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt ist (§ 3 RDG). Das ist nicht zu erkennen. Das Handeln der Versicherungsgesellschaft stellt keine bloße Nebenleistung im Sinne von § 5 RDG dar. Zwar sind hiernach Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Zum Berufsbild des Haftpflichtversicherers gehören indes nur die Abwehr unberechtigter Schadensersatzforderungen gegenüber den Versicherungsnehmern, als Spiegelbild des Direktanspruchs, dem er sich gemäß § 115 Abs. 1 VVG (Versicherungsvertragsgesetz, Anm. d. Red.) gegenüber sieht (...). Das Einlegen von Widersprüchen in öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren,



Es hat gekracht – die Feuerwehr kommt und hilft.

© Hartmut910_pixelio.de

die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs in Verbindung stehen (Kfz-Zulassung; Kfz-Steuer; Verkehrsüberwachung; öffentlich-rechtliche Gebühren) zählt nicht zum Berufsbild des Haftpflichtversicherers. Da auch eine anderweitige Erlaubnisfreiheit nach §§ 6 bis 8 RDG ersichtlich nicht in Betracht kommt und die Klägerin, ebenfalls ersichtlich, nicht über eine Registrierung nach § 10 Abs. 1 RDG verfügen kann, verstößt das Handeln der Klägerin (– die Versicherungsgesellschaft, Anm. d. Red.) gegen § 3 RDG. Der eingelegte Widerspruch war somit mangels Vollmacht unwirksam.“

Diese Ausführungen sind höchst bemerkenswert. Das Gericht prüft – konsequent –, ob Kfz-Haftpflichtversicherungen neben dem Recht, sich in zivilrechtlichen (!) Schadensersatzfällen, in denen es um die Frage der Haftung des bei ihnen Versicherten gegenüber anderen geschädigten Fahrzeughaltern geht, auch in öffentlich-rechtliche Verwaltungstreitigkeiten „einmischen“ dürfen, in denen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Gemeinde oder Stadt) Kostenersatz auf der Grundlage geltender Gesetze, angereichert durch örtliches Satzungsrecht (Feuerwehr-Kostensatzungen)

geltend macht. Das Gericht verneint dies mit überzeugender Begründung. Anders als bei Rechtsanwälten gehört es eben nicht zu den typischen Rechtsdienstleistungen einer Versicherung, sich hier zu Gunsten des Kostenschuldners „einzuklinken“. Vielmehr stellt dies eine – verbotene – außergerichtliche Dienstleistung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz dar. Letzteres gilt als Bundesrecht überall in Deutschland. Also auch in Bayern.

Und auch mit der von den Versicherungen gerne ins Feld geführte Bevollmächtigung aufgrund der „Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“ räumt das Gericht auf. Wörtlich führt es aus: „Aufgrund des Verstoßes gegen die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes kann sich die Klägerin (Versicherungsgesellschaft, Anm. d. Red.) insoweit auch nicht auf die „Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)“ berufen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Rechtsnorm, vielmehr um eine allgemeine Geschäftsbedingung zum Versicherungsvertrag. (...) In jedem Fall können solche allgemeinen Geschäftsbedingungen ein gesetzliches Verbot der geschäftsmäßigen Erbringung fremder außergerichtlicher Rechts-

dienstleistungen nicht überwinden.“ Damit ist klargestellt: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, also das sogenannte „Kleingedruckte“ im Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherten und seiner Versicherung, sind keine wirksame Grundlage für eine Bevollmächtigung der Versicherung zur Einlegung eines Widerspruchs gegen Feuerwehr-Kostenbescheide.

Eine Kfz-Haftpflichtversicherung kann sich zwar ausdrücklich vom Versicherten bevollmächtigen lassen. Dies ist auch noch nachträglich möglich. Aber auch hierdurch lassen sich die Rechtsvorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht überwinden. Dazu führt das VG Stuttgart aus: „Nachdem von dort aus das gewerbsmäßige Erbringen einer außergerichtlichen Rechtsdienstleistung ausdrücklich untersagt ist, verstößt die entsprechen-

de Bevollmächtigung als Rechtsgeschäft, auch soweit sie nachträglich in der Form einer Genehmigung erteilt wird, gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) und ist daher nichtig (vgl. BGH, Urteil vom 11.12.2013 – IV ZR 46/13 –, juris)“. Es hilft also der Versicherung nichts, wenn sie eine vom Versicherten unterschriebene Vollmacht vorlegt.

Schließen sich bayerische Gerichte an?

Angesichts der fundierten, überzeugend begründeten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart wäre es wünschenswert, dass sich auch bayerische Verwaltungsgerichte dessen Rechtsansicht zu eigen machen und künftig Widersprüche und Klagen gegen Kostenbescheide nach Feuerwehreinsätzen in Bayern als un-

zulässig zurückweisen. Sie würden damit den Gemeinden, Märkten und Städten im Freistaat einen erheblichen Verwaltungsaufwand ersparen und dem – offenkundig einzig und allein auf Kostenersparnis seitens der Versicherungen ausgerichteten – Treiben der Kfz-Haftpflichtversicherungen Einhalt gebieten. Da, wie erwähnt, das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) im gesamten Bundesgebiet gilt, muss es auch im Freistaat beachtet werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Versicherungen erkennen, dass ihre Strategie, die Kommunen zum Verzicht auf berechnete Ansprüche zu bewegen, nicht länger verfängt.

Weitere Informationen:
Wilfried Schober, Direktor
wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

11. November 1918 - 200.000 Bayern sind gefallen, 1.200.000 kehren in die Heimat zurück – Motivbilder gesucht –

200.000 Soldaten der Bayerischen Armee sind im 1. Weltkrieg gefallen, die meisten davon in Frankreich. Ihre Namen stehen auf den Kriegerdenkmälern unserer Gemeinden und ihrer Ortsteile. Während der Gedenkperiode zur hundertsten Wiederkehr des 1. Weltkriegs, engagieren sich einige Gemeinden, gemeinsam mit ihren Traditionsvereinen in besonderer Weise. Zusammen mit französischen Gemeinden renovierten sie einige der immer noch vorhandenen, aber in die Jahre gekommenen steinernen Zeugen aus der vierjährigen Besatzungszeit durch bayerische Truppen. Auf den Denkmälern in Frankreich tauchen die gleichen Namen auf wie auf unseren Kriegerdenkmälern, nur sind sie nicht den Ortschaften zugeordnet, sondern militärischen Einheiten. Zweifellos ein wertvoller Beitrag zum Zusammenwachsen von Staaten Europas von unten her, aber der Anlass bleibt ein trauriger: es geht um Männer, die zur Unzeit aus ihrem Leben gerissen wurden.

Im Jahr 2018 bietet sich durch die große Zahl der nach dem Waffenstillstand in die Heimat zurückkehrenden Soldaten erstmals eine alternative Betrachtungsweise: Man kann auch der Überlebenden gedenken. In besonders schöner Weise könnte dies geschehen an Hand der existierenden Motivbilder. Es gibt sie, auch wenn die große Zeit der Ex-Voto-Bilder Anfang des 20. Jahrhunderts vorbei war.



Für eine Publikation in der diese positiven Vorkommnisse einem größeren Personenkreis mitgeteilt werden sollen, werden Beispiele solcher Bilder gesucht. Das abgebildete stammt aus der Liebfrauenkapelle in der Gemeinde Arnbruck im Landkreis Regen. Die Geber des Bildes sind heute nicht mehr bekannt. Aber allein das Bild hat eine hohe Aussagekraft. Spender waren die Eltern der vier zurückgekehrten Brüder; diese waren unverkennbar und liebevoll dargestellt bei vier verschiedenen Waffengattungen: Infanterie, Kavallerie, Pioniere und Artillerie.

Fotos oder Fotodateien mit näheren Angaben bitte an:
Dr. Michael Stumpf
Thalerweg 1, 82041 Oberhaching
michael@stumpfweb.de



So schön und wertvoll können Gewässer sein*

Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung

„Schöne“ Bäche sind mehr als nur Ökologie: Sie werten das Ortsbild auf und schaffen einen öffentlichen Raum voller Lebensqualität. Natürliche Bäche sind für Kinder wie Erwachsene spannend und laden zum Naturerlebnis ein. Für die Biodiversität sind Fließgewässer unersetzlich. Sie sind Entwicklungsachsen für Tiere im Gewässer, an den Ufern oder in der Luft und sichern die Vernetzung der Lebensräume.

Oft kann schon mit wenig Aufwand viel Positives für die Menschen, die Natur, die Wasserqualität und die Biodiversität an unseren Seen und Bächen getan werden! Dabei kann das auch positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz haben, da im natürlichen Gewässer ein zusätzlicher Wasserrückhalt erfolgen kann. Auch in Zeiten eines sich verändernden Klimas sind naturnahe Gewässer eine Sicherung der Lebens- und Naturverhältnisse.

Für die Kommunen sind die Gewässer dritter Ordnung eine große Chance, aber auch gesetzlich geregelte Verpflichtung. Damit möglichst viele der kommunalen Gewässer in einen guten ökologischen Gewässerzustand gebracht oder erhalten werden, fördert der Freistaat Bayern die Planung und Verwirklichung von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung mit bis zu 75 Prozent.

Dieser Beitrag ist der Auftakt einer kleinen Serie: in künftigen Ausgaben wird an Praxisbeispielen gezeigt, wie mit naturnaher Gewässerentwicklung ein Stück wertvolle und attraktive Natur in die Gemeinde geholt werden kann – nachmachen ausdrücklich erwünscht!

Einführung

Flüsse und Bäche sind wichtige Lebensadern unserer Landschaft und Netzwerke für die biologische Vielfalt. Natürliche bzw. naturnahe Gewässer sind nicht nur für Tiere und Pflanzen wert-

volle Lebensräume, sondern auch für Menschen für eine Vielzahl von Freizeitaktivitäten attraktiv: baden, am Ufer spazieren gehen, Rad fahren, angeln, als Spielplatz für Kinder oder einfach nur, um gemütlich am Bachrand zu sitzen und die Natur zu beobachten.

In einer bundesweiten Umfrage zum Naturbewusstsein gaben 93 Prozent der Befragten an, dass sie naturnahe Gewässer schöner finden als begradigte Gewässer. Zudem stimmten sie auch der Aussage zu, dass Gewässer naturnah gestaltet sein sollten, damit sie sich frei entfalten können. (Quelle: „Naturbewusstsein 2013, Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt“; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Bundesamt für Naturschutz (BfN), April 2014). Kein Zweifel: Naturnahe Flüsse, Bäche und Seen stehen auf der „Wunschliste“ der Bevölkerung.

Trotzdem – wenn man in unsere Landschaft schaut – sind viele Bäche begradigt und haben ein monotones Erscheinungsbild. Dabei würden sie sich perfekt als Stück Natur vor unserer Haustür eignen. Etwa 90.000 km kleiner Fließgewässer (Gewässer dritter Ordnung) in Bayern durchziehen

* Verfasser:

Dr. Thomas Henschel, Eva Schnippering;

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Dr. Andreas Kolbinger, Bernhard Simon, Stephan

Schwaiblmair; Bayerisches Staatsministerium für

Umwelt und Verbraucherschutz

Matthias Simon; Bayerischer Gemeindetag

Julius Forster; Bayerischer Städtetag



als Lebensadern den Freistaat flächen-deckend.

Der Bayerische Gemeindetag unterstützt zusammen mit der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung das Ziel, Bayerns Bäche und Seen wieder schöner und damit wertvoller werden zu lassen. Mit diesem Artikel wollen wir wieder einmal mehr Aufmerksamkeit unseren kleinen Gewässern widmen und Sie dazu anregen, wieder ein Stück Natur auch zu Ihnen ins Gemeindegebiet zu holen.

Der Blick auf unsere Gewässer hat sich in den vergangenen Jahrzehnten geändert. Standen früher – auch in der Wasserwirtschaft – die Landgewinnung für Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen, die Wasserkraftnutzung oder der Ausbau der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser absolut im Vordergrund, so nehmen wir heute stärker die damit einhergegangenen Defizite an Qualität von Natur und Landschaft wahr und sehen den Bedarf an Renaturierung. Auch mitbedingt durch eine neue Wasserpolitik auf EU-Ebene durch Einführung der Wasserrahmenrichtlinie, die ein umfassendes und integrales Gewässermonitoring mit vielen unterschiedlichen Indikatoren und Parametern in den einzelnen Mitgliedsstaaten etablierte, richtet sich der Fo-

kus wasserwirtschaftlichen Handelns heute insbesondere auf einen natürlichen, gesunden und lebensreichen Gewässerzustand in ökologischer wie auch chemischer Hinsicht. Die Gewässeruntersuchungen hierzu zeigen aber, dass auch in Bayern noch viel zu tun ist, um überall den gewünschten guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Diese Herausforderung annehmend unterstützt der Freistaat Bayern neben seinen vielen eigenen Aktivitäten die Gemeinden finanziell bei der Unterhaltung und beim Ausbau der kleinen Gewässer.

Gewässer früher – Gewässer heute

Mitte des vergangenen Jahrhunderts wurden viele Bäche und Gräben im Rahmen der Flurbereinigung begradigt. Die Zielrichtung war damals, möglichst viele landwirtschaftliche Produktionsflächen zu schaffen. Inzwischen hat sich das geändert. Man hat erkannt, dass Gewässer mehr sind als nur „Vorfluter“. Sie sind Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen, bilden einen zusammenhängenden Biotopverbund und sind Achsen der Biodiversität. An Gewässern und ihren Auen findet man mehr als zwei Drittel aller Pflanzengesellschaften, Vogel- und Libellenarten. Bei den Amphibien sind es sogar mehr als 80 Prozent! Ge-

wässer und ihr Umland haben deshalb auch im Biodiversitätsprogramm 2030 der Bayerischen Staatsregierung eine wichtige Rolle. Doch nicht nur die Natur profitiert davon, sondern auch der Mensch.

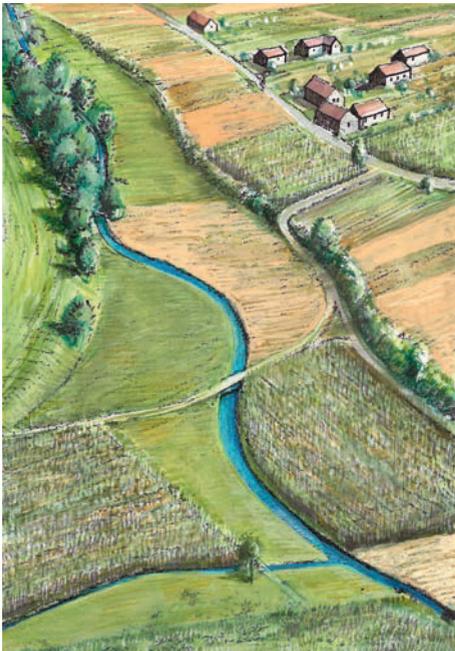
Selbstverständlich kann nicht innerhalb kürzester Zeit wieder alles rückgängig gemacht werden, was vor Jahrzehnten aus damals guten Gründen anders gemacht wurde. Die sogenannte Renaturierung unserer Bäche wird uns noch viele Jahre beschäftigen. Was macht ein naturnahes Gewässer aus und was sind die Unterschiede zu früher? Viele Gewässer haben natürlicherweise einen pendelnden Verlauf. Die Ufer sind bewachsen. Bei Hochwasser ufern diese Gewässer frühzeitig aus und leisten damit einen kleinen Beitrag zum Hochwasserschutz. Begradigte Gewässer ufern im Gegensatz dazu später aus, was zu einer Verschärfung der Hochwassergefahr für die Unterlieger führen kann.

Um ein ehemals ausgebautes Gewässer wieder in ein naturnahes Gewässer mit Auwald zu verwandeln, wie das Gewässer in Grafik auf der nächsten Seite, gibt es zwei Herangehensweisen. Entweder man bringt viel Zeit mit, stellt dem Gewässer genügend Entwicklungsfläche zur Verfügung und macht nur kleine Initialmaßnahmen.

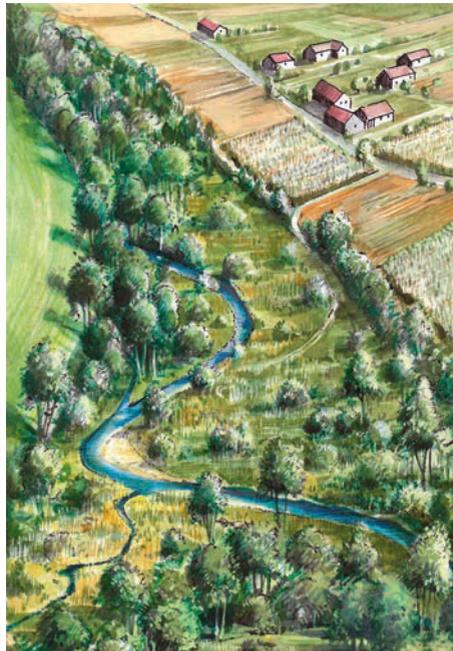


Gewässer im Ort beeinflussen das Erscheinungsbild maßgebend: sowohl negativ als auch positiv

© Foto links: LfU, Foto rechts: Raimund Schoberer, Regierung der Oberpfalz



Naturnahe Gewässerentwicklung



© Geipel, LfU

Das kann z. B. das punktuelle Einbringen von Wurzelstöcken sein. Diese „stören“ das monotone Fließen der begradigten Bäche. Dadurch werden die Gewässer angeregt, sich wieder selbst einen neuen natürlicheren Lauf zu suchen.

Alternativ kann ein Gewässer über Baumaßnahmen großflächiger umgestaltet werden und ein neuer naturnaher Verlauf angelegt werden.

Unterstützung für die Gemeinden

Ehemals begradigte Gewässer wieder in naturnahe Gewässer zu verwandeln ist zum einen mit Planungs- und Bauaufgaben, zum anderen in der Regel mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Der Freistaat Bayern lässt die Gemeinden dabei nicht alleine. Ansprechpartner für die Gemeinden sind die jeweiligen Wasserwirtschaftsämter, die nicht nur die staatliche Förderung abwickeln, sondern den Gemeinden vor allem auch fachlich bei Planung und Bau beratend zur Seite stehen.

Für wasserbauliche bzw. gewässerentwickelnde Maßnahmen an den Gewässern in kommunaler Unterhaltungs- und Ausbaulast wird staatlicherseits eine erhebliche finanzielle Unterstützung angeboten:

Im Wesentlichen erstreckt sich die staatliche Förderung auf die zwei Bereiche Hochwasserschutz und ökologische Gewässerentwicklung. Zuletzt wurden die Fördermöglichkeiten nach den Sturzflutereignissen des Sommers 2016 nochmals deutlich er-

weitert. Beispielsweise werden nun Sicherheitsüberprüfungen kommunaler Stauanlagen mit 75 Prozent und die Nachrüstung der Stauanlagen mit 50 Prozent neu gefördert. Um effektive Hochwasservorsorge zu leisten, ist es wichtig, aus vergangenen Ereignissen zu lernen. Dies ist nur mit einer Dokumentation der Schadensereignisse möglich. Dies unterstützt der Freistaat mit 45 Prozent.

Bei den staatlich geförderten kommunalen Maßnahmen handelt es sich meist um die Bewältigung der wasserrechtlichen Pflichtaufgaben der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus an den Gewässern dritter Ordnung. Mit den staatlichen Beiträgen sollen die Bürger nicht nur besser vor Hochwassergefahren geschützt, sondern es sollen auch möglichst viele der kleinen bayerischen Gewässer ökologisch wertvoller gestaltet werden können.

Weitere Informationen zur Förderung:

<http://www.stmuw.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/foerderung/index.htm>



Das Ziel: Ein naturnahes Gewässer mit standorttypischem Bewuchs, der für Beschattung und Totholz sorgt. Totholz im Gewässer ist sehr wertvoll, es schafft unterschiedliche Strömungsbereiche und ist gerade für Fische ein beliebter Unterstandsort.

© LfU

Wertpunkte im gemeindlichen Ökokonto: Der neue Weg bei der naturnahen Gewässergestaltung

Ökologische Aufwertungen sind i. d. R. nach der bayerischen Kompensationsverordnung zur Anrechnung von Wertpunkten geeignet. Hierzu zählen auch u. a. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Wird bei ökologischen Maßnahmen eine Förderung durch den Freistaat Bayern in Anspruch genommen, so muss eine Kommune grundsätzlich einen verpflichtenden Eigenanteil von 10 Prozent erbringen. Der prozentuale Förderbeitrag kann wie der verpflichtende Eigenanteil nicht zur Anrechnung von Wertpunkten angesetzt werden. Alle weiteren kommunalen Leistungen hingegen schon.

Damit können analog der prozentualen finanziellen Beiträge die Flächen mit den Wertpunkten angerechnet werden. Wird eine Maßnahme mit 75 Prozent gefördert, so erbringt eine Kommune Eigenleistungen von 25 Prozent. Abzüglich des verpflichtenden Eigenanteils verbleiben als freiwilliger Beitrag der Kommune 15 Prozent. Damit können 15 Prozent der Wertpunkte der Gesamtmaßnahme auf die entsprechende Teilfläche im Ökokonto angerechnet werden (siehe unten).

Da es sich bei den Fördersätzen nach RZWas 2016 um maximale Fördersätze handelt, können diese auch redu-

ziert werden, sofern eine Kommune ein höheres Bedürfnis nach Ökopunkten hat. D. h. eine Kommune kann ihren Bedarf an Ökopunkten decken und den Rest, bis auf 10 Prozent, über die Förderung finanzieren.

Kommunen und ihre Bäche

Aus dem konkreten Blickwinkel der Gemeinde vor Ort bedeutet eine naturnahe Gestaltung ihrer Bäche mehr als nur die Erfüllung der Ziele gesetzlicher Vorgaben:

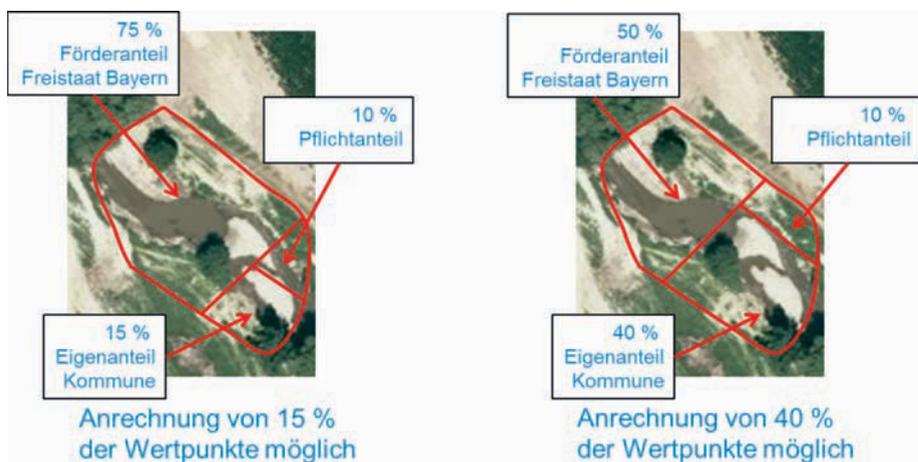
Ein natürlich gestalteter Bachlauf ist Ausdruck einer organisch gewachsenen Natur- und Kulturlandschaft, die für das Auge des Betrachters unweigerlich ein Gefühl der natürlichen Landschaftsästhetik mit sich bringt. Hieraus ergeben sich wiederum weiche Standortvorteile. Junge Familien werden die Aufenthaltsqualität zu schätzen wissen und diese – wenn auch nur als einen kleinen Aspekt – in ihre Abwägungsentscheidung einstellen, wo sie ihre Kinder heranwachsen sehen möchten. Die Menschen werden die Bereiche für Spaziergänge nutzen. Für Tourismusgemeinden stellt ein natürlich anmutendes Landschaftsbild ebenso einen Vorteil da. Wer fährt nicht selbst lieber dorthin in den Urlaub, wo man die sogenannte „unberührte Natur“ vorfindet? Warum sollte man auf diese dann vor der eigenen Haustür verzichten? Schließlich wird mit der Renaturierung eines

Gewässers immer auch die Steigerung der örtlichen Naturvielfalt verbunden sein. An dem geschaffenen Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden sich nicht nur diese erfreuen. Vielmehr wird das geschaffene Biotop auch ein praktischer Lernort für Schüler sein, denen das Bewusstsein für die Naturvielfalt, die vor der Flurbereinigung in unserer Landschaft herrschte, sonst wohl verloren gehen würde. In dem Moment, indem ein gelbes Rapsfeld oder eine gelbe Löwenzahnwiese von unseren Kindern als natürlich und schön empfunden wird, ist es für diese Bewusstseinsbildung zu spät.

Wasserrahmenrichtlinie und Kommunen

Die Wasserrahmenrichtlinie – WRRL, gültig für alle Staaten der Europäischen Union, stammt aus dem Jahr 2000. Ein wesentliches und verpflichtendes Ziel der Richtlinie ist, dass alle Gewässer den sogenannten guten Zustand haben oder mittelfristig erreichen müssen. Die Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung der aquatischen Umwelt sind durchgehend in die nationale Wasserrechtsgesetzgebung eingeflossen. Wasserhaushaltsgesetz, Bayerisches Wasserrechtsgesetz, Oberflächengewässerverordnung und Grundwasserverordnung sind somit die wesentlichen, in Bayern einschlägigen Rechtsgrundlagen für den Gewässerschutz entsprechend der WRRL.

Die im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Programmperiode 2016 bis 2021 durchgeführte und 2015 abgeschlossene Zustandsbewertung für die bayerischen Fließgewässer zeigt, dass bislang erst 15 Prozent unserer Bäche und Flüsse das Mindestziel eines guten ökologischen Zustands erreicht haben. Auch wenn unterschiedliche Belastungen dafür verantwortlich sind, so zeigt sich eindeutig ein großer Handlungsbedarf in der Verbesserung von Gewässerstrukturen im Bereich der kleinen Gewässer. Auch die Durchgängigkeit des Gewässernetzes ist sehr wichtig.



Zwei Beispiele für die Anrechnung von Wertpunkten

© Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz 2017, Bayerische Vermessungsverwaltung 2017

Nicht nur Fische, sondern auch Kleinstlebewesen im Gewässer sind darauf angewiesen, wandern und ihre verschiedenen Lebensbereiche aufsuchen zu können. Eine besondere Rolle spielen also die Kommunen, da zwei Drittel der Fließgewässer, die unter die Berichtspflicht fallen, in ihrer Obhut stehen.

Mehr als 40 Millionen Euro wendet Bayerns Umweltverwaltung jährlich für die Verbesserung der Gewässerökologie auf. Darunter fällt auch die Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Zweckverbände an Gewässern dritter Ordnung.

Wasserrahmenrichtlinie konkret

Für jeden Wasserkörper (ein Wasserkörper besteht aus einem oder mehreren einheitlichen Gewässerabschnitt/-en und ist zugleich kleinste zu bewirtschaftende Einheit nach WRRL) ist im Maßnahmenprogramm für das betreffende Flussgebiet angegeben, welche Maßnahmen zur Zielerreichung im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum erforderlich sind. Die Maßnahmen entstammen einem bundesweit einheitlichen Katalog, der auch kurze Beschreibungen der Maßnahmen enthält.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie: Richtschnur für Europas Gewässer

Der gute Zustand – das ist das Ziel für alle Flüsse, Bäche, Seen und das Grundwasser in Europa. Das bedeutet, dass wir unsere Gewässer, dort wo noch nicht gegeben, wieder in einen Zustand bringen müssen, der nahe an den natürlichen, ursprünglichen Zustand heranreicht, ohne dabei nachhaltige Wassernutzungen aufgeben zu müssen. Für oberirdische Gewässer mit einem Einzugsgebiet größer als 10 km² und Seen mit einer Mindestgröße von 50 ha ist jeder Mitgliedsstaat gegenüber der EU berichtspflichtig.

Um festzustellen, welchen Zustand ein Gewässer aufweist, muss es hinsichtlich bestimmter biologischer Indikatoren und das Wasser bezüglich einer Menge an chemischen Stoffen untersucht werden. Eine Risikoanalyse zur Zielerreichung gibt vor, ob Maßnahmen in einem „Wasserkörper“ erforderlich sind oder nicht. Die Bestandsaufnahme zu den einzelnen Belastungen der Gewässer zeigt uns wiederum, wo und von wem Maßnahmen zu ergreifen sind, um den guten ökologischen und chemischen Zustand eines Fließgewässers oder Sees zu erhalten.

Alle erhobenen Informationen zu den Gewässern, deren Belastungen und Auswirkungen, zu Monitoring-ergebnissen und Zustandsbewertungen für die einzelnen Wasserkörper sowie die Angaben zum Risiko hinsichtlich einer Zielverfehlung stehen in sogenannten Bewirtschaftungsplänen. In eigenständigen Maßnahmenprogrammen wird aufgezeigt, welche Maßnahmen grundsätzlich erforderlich sind und zeitnah umgesetzt werden sollten, um die Umweltziele der WRRL fristgerecht zu erreichen. Als Frist gilt derzeit im Regelfall das Jahr 2027.

Sie finden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu den Flussgebieten, an denen Bayern einen Anteil hat, sowie viele weitere Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie unter: www.wrrl.bayern.de

Biologische Durchgängigkeit	Gewässerbett und Ufer gestalten
Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Abstürzen und Durchlässen	Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Laufveränderung und Sohlgestaltung
	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Profil
	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich
Eigenentwicklung zulassen und aktivieren	Auengewässer erhalten und verbessern
Eigendynamische Gewässerentwicklung	Anschluss von Seitengewässern und Altarmen
Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen	Maßnahmen zur Auenentwicklung
Abflussgeschehen und natürlicher Rückhalt	Diffuse Belastung-Gewässerqualität
Förderung des natürlichen Rückhalts	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Erosion und Abschwemmung
Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Überschwemmungsgebieten
Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens	

Auszug aus dem Maßnahmenkatalog der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und des Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) (Auswahl, sortiert nach den Ökosystembausteinen der Gewässerentwicklung)

Den LAWA-/BLANO-Maßnahmenkatalog hat Bayern weiter untersetzt und konkretisiert. Die gute Nachricht: Viele Maßnahmen lassen sich mit wenig planerischem, finanziellem und organisatorischem Aufwand umsetzen. Wie das konkret geht, zeigen Fallbeispiele an Bächen in Bayern. Sie werden in der Fortsetzung dieses Beitrags in künftigen Ausgaben erläutert.

Wege und Hilfen für die Kommunen

Gewässer-Nachbarschaften Bayern: Selbsthilfe-Netzwerk für die Kommunen

Erfahrene Fachleute, die sogenannten Nachbarschafts-Berater, unterstützen vor Ort die Gemeinden bei der naturnahen Unterhaltung der Bäche. Sie geben Tipps und schulen das Personal der Gemeinden im Landkreis. Jährlich nehmen in Bayern etwa 1.000

Mitarbeiter der Kommunen an den Nachbarschaftstagen vor Ort teil, rund ein Drittel der bayerischen Kommunen nehmen dieses Angebot wahr. Etwa 15 Prozent der Teilnehmer sind Bürgermeister, die sich aus erster Hand informieren wollen. Das Landesamt für Umwelt koordiniert das Netzwerk der Gewässer-Nachbarschaften.

Mit „Kümmerern“ gemeindeübergreifend Bäche naturnah gestalten

Bäche machen meist nicht Halt an Gemeindegrenzen. Interkommunale Zusammenarbeit ist deshalb angesagt und hilft, gemeinsam bei der naturnahen Gewässerunterhaltung voranzukommen. Wenn dafür ein Kümmerer eingesetzt wird, verringert sich der Aufwand für die teilnehmenden Kommunen ganz erheblich. Landschaftspflegeverbände oder Unterhaltungs(zweck-)verbände können diese Aufgaben erfolgreich übernehmen. Der Freistaat fördert gesondert,

Gewässer-Nachbarschaften Bayern – ein Angebot für Sie

Um die Gemeinden bei der Gewässerunterhaltung zu unterstützen, wurden im Jahr 2002 die Gewässer-Nachbarschaften gegründet. Sie sollen auf Landkreisebene die Unterhaltungspflichtigen fortbilden und den Austausch untereinander erleichtern.

Sobald in Ihrem Landkreis ein Nachbarschaftstag stattfindet, erhalten Sie automatisch ein Einladungsschreiben durch unseren Kooperationspartner, der Bayerischen Verwaltungsschule. Die Teilnahme ist kostenfrei. Übrigens: Es gibt 5 Prozentpunkte mehr Förderung für die naturnahe Gewässerunterhaltung gemäß Gewässerentwicklungskonzept, wenn Sie am Nachbarschaftstag teilnehmen.

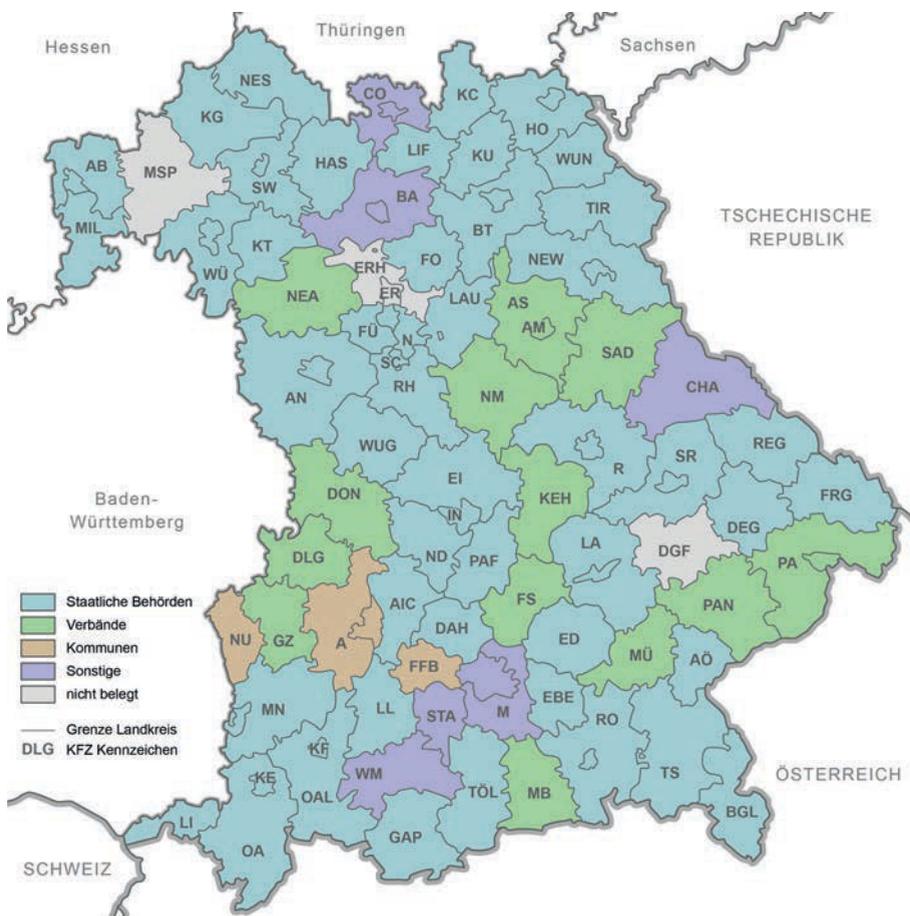
Weitere Informationen finden Sie unter: www.gn-bayern.de

wenn ein Kümmerer eingesetzt wird oder Gemeinden bei ihrer Unterhaltung der Bäche zusammenarbeiten.

Erfolgreiche Beispiele dafür stellt die DVL-Geschäftsstelle der Bayerischen Landschaftspflegeverbände auf Anfrage bereit (www.bayern.lpv.de).

Wenn es um die kleinen Gewässer geht, stehen eine Vielzahl kompetenter **Ansprechpartner** zur Verfügung:

- Die Wasserwirtschaftsämter helfen bei allen fachlichen Fragen rund um Gewässerunterhaltung und -ausbau. Zudem beraten sie die Gemeinden auch bei den vorher angesprochenen Fördermöglichkeiten.
- Wenn es um die angrenzenden Flächen geht, dann sind die Wasserberater an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefragt. Sie können die Landwirte bezgl. der optimalen Bewirtschaftung ihrer Böden beraten.
- Um die Vermeidung des Abtrags von Feinsedimenten aus der Fläche und deren Eintrag ins Gewässer geht es bei der Initiative bodenständig. Auf Basis der Freiwilligkeit werden Lösungsansätze mit den Beteiligten gesucht. Ansprechpartner ist die Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung.
- In vielen Landkreisen gibt es Landschaftspflegeverbände, die die Kommunen unterstützen oder Maßnahmen zu einem großen Teil selbst durchführen.
- An Ingenieurbüros kann die Planung von Maßnahmen vergeben werden.



Karte der Berater der Gewässer-Nachbarschaften Bayern, Stand: 7/2017

Kinderlärm und die lieben Nachbarn

**Dr. Helmut Bröll,
Akademie ländlicher Raum**

Kinderlärm löst bei den Menschen unterschiedliche Reaktionen aus. Die einen freuen sich an der Unbeschwertheit der Kinder und sehen die Kinder auch als Zeichen dafür, dass das Leben weitergeht. Die anderen möchten ihre Ruhe haben und ärgern sich vielleicht auch darüber, dass ihre Mahnungen ruhig zu spielen, bei den Kindern im Normalfall nichts fruchten. Auch hierfür wird der Verständnis haben, der schon einmal ein penetrant heulendes oder schreiendes Kind zu beaufsichtigen hatte.

Im Bauplanungsrecht und im Immissionschutzrecht werden in der TA-Lärm, die eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG ist, allgemeine Regeln für die Zumutbarkeit von Lärm aufgestellt. Die TA-Lärm gilt allerdings nur für anlagebezogenen Lärm, nicht für verhaltensbedingten Lärm. Anlagebezogener Lärm ist aber nicht nur der von einer Anla-

ge als solcher ausgehender Lärm, sondern auch Lärm, der auf dem Verhalten der dazu berechtigten Anlagenutzer beruht. Insoweit ist das Spielen auf einem Tennisplatz ebenso anlagebezogener Lärm wie das Kindergeschrei auf einer Rutsche auf einem Spielplatz. Die TA-Lärm erklärt sich aber selbst nicht für anwendbar bei Anlagen für soziale Zwecke.¹

Für den Lärm, der von Anlagen der Kinderbetreuung ausgeht, bestand also eine Regelungslücke. Das führte zu unterschiedlichen Urteilen, die teils Kinderlärm privilegierten, teils Kinderlärm in die allgemeinen Lärmkategorien einzuordnen versuchten. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings schon früh einen Kinderspielplatz als eine für eine altersgemäße Entwicklung eines Kindes wünschenswerte, wenn nicht gar erforderliche Einrichtung erachtet, um ihm einen von Beeinträchtigung der Umwelt weitgehenden ungestörten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen und ihm Gelegenheit zu geben, sein Sozialverhalten im Spielen mit anderen Kindern zu trainieren.²

Kinderlärm ist kein Lärm

Der Gesetzgeber hat dann im 10. Änderungsgesetz zum BImSchG 2011 diese Unsicherheiten beseitigt. Dem § 22 BImSchG wurde folgender Absatz 1 a eingefügt: „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder her-

vorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“ Damit werden von Kin-

dern verursachte Geräuscheinwirkungen, wie Sprechen, Singen, Lachen, Weinen, Rufen und Schreien privilegiert. Ebenso werden privilegiert Geräuscheinwirkungen, die durch körperliche Aktivitäten wie Springen, Laufen und Tanzen hervorgerufen werden. Ebenso erfasst sind Rufen und Sprechen von Betreuerinnen und Betreuern als unmittelbar durch Kinder und deren Betreuung bedingte Geräusche³. Nicht von der Privilegierung erfasst sind hingegen Emissionen wie Luftverunreinigungen und Gerüche, Lichteffekte oder Geräusche, die nicht durch Kinder oder ihre Betreuer verursacht sind, so z. B. Feste durch Betreuer oder andere Personen. Wer Kind ist, wird in § 22 Abs. 1 a BImSchG nicht definiert, allgemein wird zur Bestimmung des Begriffes Kind auf das Sozialgesetzbuch zurückgegriffen, in dessen 8. Abschnitt in § 7 Abs. 1 Nr. 1 als Kind bezeichnet wird, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

§ 22 Abs. 1 a BImSchG erfasst einmal die sog. Kindertageseinrichtungen, das sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Auch bestimmte Formen der Kindertagespflege, die nach ihrem Erscheinungsbild ähnlich wie Kindertageseinrichtungen betrieben werden, sind privilegiert. Privilegiert sind auch Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen. Kinderspielplätze sind kleinräumige Einrichtungen, die auf die spielerische oder körperlich-spielerische Aktivität von Kin-



Dr. Helmut Bröll,
Akademie ländlicher Raum

© Dr. Bröll

dern zugeschnitten sind. Im Regelfall werden sie wohngebietsnah gelegen sein. Auch Ballspielflächen für Kinder oder Spielstraßen im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO gehören dazu. Bolzplätze sowie Skateranlagen und Streetballfelder, die auf größere Jugendliche zugeschnitten sind, werden dagegen nicht von § 22 Abs. 1 a BImSchG erfasst. Die Abgrenzung kann bei Bolzplätzen schwierig sein, vor allem bei Bolzplätzen, die sowohl von Kindern wie Jugendlichen benutzt werden. Unterscheidungskriterien könnten hier die großräumige oder kleinräumige Anlage, die Nähe zu Wohngebieten und die Gesamtheit der Ausstattung, z. B. mit zusätzlichen Skateranlagen oder Streetballfeldern sein.

Rechtsfolge des § 22 Abs. 1 a BImSchG ist, dass Geräuscheinwirkungen durch Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Eine Gleichsetzung des Kinderlärms mit Geräu-

scheinwirkungen durch lärmende Erwachsene oder durch gewerbliche Aktivitäten ist nicht möglich. § 22 Abs. 1 a BImSchG bringt aber keinen kompletten Ausschluss des immissionschutzrechtlichen Schutzes. Er beschränkt sich auf den sog. Regelfall, ein kategorischer Ausschluss aller Geräuscheinwirkungen würde sich nicht mit dem teilweise sogar grundrechtsgeschützten Drittschutz der Nachbarn vertragen.⁴ Ein vom Regelfall abweichender Sonderfall muss sich auf besondere Umstände stützen, z. B. die Nachbarschaft besonders sensibler Nutzungen wie Krankenhäuser oder eine für den Lärmschutz besonders ungünstige bauliche Gestaltung der Nachbargrundstücke. Im letzteren Fall kann man dann entsprechend dem Grundgedanken des § 34 BauGB davon sprechen, dass sich die Kinderbetreuungseinrichtung nicht in die vorhandene Bebauung einfügt.

Die Regelungen der BauNVO

§ 22 Abs. 1 a BImSchG hat nicht zu einer unmittelbaren Veränderung des Bauplanungsrechts geführt. Er hat aber mittelbare Auswirkungen, die über § 15 BauNVO auf alle Baugebiete ausstrahlen. Nach § 15 Abs. 1 S. 2 sind auch ansonsten in den Baugebieten zulässige Anlagen dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Dieses Rücksichtnahmegebot wird durch § 22 Abs. 1 a BImSchG ausgesetzt, soweit es sich um Lärm handelt, der von kinderbezogenen Anlagen ausgeht. Ein solcher Lärm ist nicht gebietsfremd, sondern er ist in Wohn- und Mischgebieten gebietstypisch.

Kinderbezogene Anlagen sind nach der Typisierung der BauNVO Anlagen für soziale Zwecke. Solche Anlagen sind mit zwei Ausnahmen in allen Baugebieten für allgemein zulässig erklärt. Die eine Ausnahme betrifft Gewerbe- und Industriegebiete, die aber wegen der Schutzbedürftigkeit der kinderbezogenen Anlagen im Regelfall sowieso nicht als Standort in Frage kommen. Sollte ausnahmsweise doch ein geeigneter Standort vorhanden sein, so können kinderbezogene Anlagen nach § 8 Abs. 3 BauNVO in Gewerbegebieten und nach § 9 Abs. 3 BauNVO in Industriegebieten ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Ausnahmeentscheidung ist eine Ermessensentscheidung nach § 31 Abs. 1 BauGB, die im Einvernehmen mit der Gemeinde ergehen muss. Die zweite Ausnahme von der allgemeinen Zulässigkeit kinderbezogener Anlagen findet sich in § 3 BauNVO, der das reine Wohngebiet regelt. Die planungsrechtlichen Regelungen für das reine Wohngebiet sind von erheblicher praktischer Bedeutung, da gerade in diesen besonders auf den Schutz des Wohnens angelegten Gebieten ungeachtet eines oft erheblichen Bedarfes an kinderbezogenen Einrichtungen der Widerstand der Nachbarschaft gegen neue Einrichtungen besonders hartnäckig ist. Der



Typische Szenerie des beschriebenen Konflikts: Kinderspielplatz neben Wohnbebauung

© Katrin Zimmermann

Gesetzgeber hat auf diese Situation mit einer Änderung des § 3 BauNVO reagiert, die 2013 mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts in Kraft getreten ist. Danach sind jetzt auch in reinen Wohngebieten Anlagen zur Kinderbetreuung zulässig. Allerdings wird diese Zulässigkeit in § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO insofern eingeschränkt, als sie nur für Anlagen gilt, die den Bedürfnissen der Bewohner dieses Gebietes dienen. Anlagen zur Kinderbetreuung sind Kinderkrippen, Kinderhorte, Kindergärten und Kindertagesstätten. Auch Kinderspielplätze kann man hierzu rechnen, da die Kinder im Regelfall auf den Spielplätzen von Eltern oder Betreuern überwacht werden. Von Tagesmüttern betreute Kindergruppen sind ebenfalls unabhängig von ihrer Größe im reinen Wohngebiet allgemein zulässig. Eingeschränkt wird die Zulässigkeit durch die Aussage, dass die Anlagen zur Kinderbetreuung den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen müssen. Dieses Kriterium lehnt sich an die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke in § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO an. Das „Gebiet“ im Sinne der Regelung ist aber nicht auf den Geltungsbereich der Festsetzung des reinen Wohngebiets beschränkt, sondern kann angrenzende Gebiete vergleichbarer Struktur ebenso mit umfassen.⁵ Eine wichtige Überleitungs-vorschrift enthält § 245 a Abs. 1 BauGB. Danach sind Anlagen zur Kinderbetreuung auch auf alte Bebauungspläne, d. h. auf vor der Neufassung der BauNVO zum 20.09.2013 bereits geltende Bebauungspläne anzuwenden.

Die Aussagen zur Zulässigkeit kinderbezogener Anlagen lassen sich auch auf einen Teil des unverplanten Innenbereichs übertragen. Nach § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich das Einfügen nach der Art der Nutzung dann lediglich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung, wenn der betreffende unverplante Innenbereich einem der Baugebiete der Baunutz-

ungsverordnung entspricht. Handelt es sich beispielsweise um ein allgemeines Wohngebiet, so fügt sich ein Kinderspielplatz entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO auf jeden Fall ein, gleichgültig wie in der Realität die Nachbargrundstücke bebaut sind.

Liegt dagegen ein normaler unverplanter Innenbereich im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB vor, in dem sich Elemente verschiedener Baugebiete finden, z.B. Wohnhäuser und Handwerksbetriebe, kann § 22 Abs. 1a BlmSchG nicht die Zulässigkeit kinderbezogener Anlagen erleichtern. Hier kommt es nur auf die Einfügung in die konkret vorhandene Nachbarbebauung an. In einem solchen Fall kann unter Umständen nur eine Bebauungsplanung den Weg für die Zulassung einer kinderbezogenen Anlage eröffnen.

Der Gang zum Amtsrichter

Die Privilegierung des Kinderlärms im Immissionsschutzrecht und Bauplanungsrecht hat eine offene Flanke, wenn auf dem Weg über Zivilgerichte Einrichtungen zur Kinderbetreuung verhindert werden können. Ein Blick in die Zeitung zeigt, dass der Gang zum Amtsrichter vielerorts gern beschritten wird. Die einen kämpfen gegen die Glockenschläge der Kirchturmuhren, andere gegen das Gebimmel von Kuhglocken und wieder andere nehmen von einer Bäckerei angeblich nur gesundheitsschädliche Ausdünstungen wahr. Besonders sensible Zeitgenossen glauben sogar, dass die Beweidung einer Wiese neben ihrem Haus durch Mückenbefall ihre Gesundheit schädigt. Ausgangspunkt aller dieser Klagen ist der Begriff der Eigentumsstörung. Der der römisch-rechtlichen *Actio negatoria* nachgebildete § 1004 BGB gibt dem Eigentümer das Recht, gegen Störungen seines Eigentums vorzugehen. Solche Störungen sind nach § 906 BGB auch Lärmeinwirkungen. § 906 BGB schließt allerdings unwesentliche Störungen und Störungen, die durch eine ortsübliche Benutzung des Nachbargrundstücks herbeigeführt werden, vom Eigentumsschutz

aus. § 22 Abs. 1 a BlmSchG hat keine unmittelbare Veränderung der zivilrechtlichen Vorschriften gebracht⁶; er beeinflusst aber die Auslegung des § 906 BGB. Wegen dieser Ausstrahlungswirkung hielt der Gesetzgeber bei Einführung des § 22 Abs. 1a BlmSchG eine Änderung zivilrechtlicher Vorschriften nicht für erforderlich, er sah es aber als geboten, eine spätere Änderung des § 906 BGB für den Fall zu prüfen, dass sich die Ausstrahlungswirkung nicht als ausreichend erweisen sollte.⁷ Die Ausstrahlungswirkung des § 22 Abs. 1 a BlmSchG kann an zwei Tatbestandsmerkmalen des § 906 BGB festgemacht werden. Einmal kann Kinderlärm im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung qualifiziert werden. Damit ist auch für die Anwendung von Immissionsgrenz- und -richtwerten kein Raum. Zum anderen sind kinderbezogene Anlagen jedenfalls in Wohngebieten als ortsüblich anzusehen. Ihre Benutzung dürfte daher entsprechend § 906 Abs. 2 S. 1 hinnehmen sein.⁸

*Weitere Informationen:
Akademie Ländlicher Raum
Dr. Helmut Bröll
helmut.broell@gmx.de*

Fußnoten

- ¹ TA Lärm vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017, BAnzAT 08.06.2017
- ² BVerwGer NJW 1992, 1779
- ³ Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts, Rehm-Verlag, Rd.Nr. 68 und 69 zu § 22 BlmSchG
- ⁴ Scheidler in NVwZ 2011, 841
- ⁵ Bröll - Scheidler, BauNVO 2017, WEKA-Verlag, S. 67
- ⁶ Staudinger, Kommentar zum BGB, § 906 Rdnr. 162
- ⁷ Scheidler, NVwZ 2011, 841
- ⁸ Staudinger, RdNr. 193

Aus dem Verband



Kreisverband

Berchtesgadener Land

Vorsitzender Bürgermeister Hans Eschlberger begrüßte alle Kollegen zur Kreisverbandsversammlung Berchtesgadener Land am 21. September 2017 sehr herzlich. Bürgermeister Hannes Holzner konnte ebenfalls die Versammlung begrüßen, bedankte sich für die Teilnahme an der Bürgermeisterbesprechung und übergab das Wort an den Geschäftsführer der Milchwerke BGL, Bernhard Pointner. Ehe es an die Tagesordnung der Bürgermeisterversammlung ging, gab es ein ausführliches Gespräch mit dem Geschäftsführer der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG Bernhard Pointner über aktuelle Themen zum Milchmarkt im Südostbayerischen Raum und zum Betrieb der Milchwerke. Die vor 90 Jahren gegründete

Molkerei ist zu einem stattlichen Vorzeigebetrieb im Landkreis herangewachsen. Zwischenzeitlich ist die Genossenschaft auf rd. 1.700 Mitglieder angewachsen. Die Zeichen der Zeit wurden im Vorstand und Aufsichtsrat schnell erkannt, daher wird seit 1973 auch die Biomilchschiene und folglich Biomilchprodukte verfolgt. Rund 30 Prozent des Rohmilchaufkommens und zugleich Milchviehbetriebe gehören heute zu den Bio-Lieferanten der Milchwerke Piding. Sichtlich erfreut sieht Geschäftsführer Bernhard Pointner die Entwicklung des Betriebes, der mittlerweile mehr als 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Region hochwertige Arbeitsplätze sichert. Die Landkreisbürgermeister mit Landrat Georg Grabner sehen neben der positiven Entwicklung für die liefernden Landwirte und Verbraucher als weiteren Effekt die touristische Strahlkraft, die den Landkreis Berchtesgadener Land und die Region mit jedem verkauften Produkt der Milchwerke repräsentiert.

Nach einem Rundgang durch die neu gestaltete Markenwelt, welche speziell für Kunden und Geschäftspartner offensteht, konnten in der abschließenden Besprechung mit dem Geschäftsführer viele Themen zur weiteren Entwicklung der Molkerei und zum Milchmarkt diskutiert werden.

Im Anschluss an die Sitzung wurde zur Brotzeit eingeladen.

Würzburg

Auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, Ersten Bürgermeister Thomas Eberth, Kürnach, trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands am 14. November 2017 zu ihrer Herbstversammlung im Landratsamt Würzburg. Auch der Landrat des Landkreises Würzburg, Eberhard Nuß, nahm an der Versammlung teil. Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden stellte zunächst Madeleine Leube, Leiterin des Fachbereichs „Inklusiv! Gemeinsam arbeiten“ bei den Mainfränkischen Werkstätten GmbH ein Projekt vor, mit dem erwachsene Menschen mit Behinderung auf ihren Weg in die Arbeitswelt begleitet und unterstützt werden. Dabei sei es bereits gelungen, diesen Menschen auch in Gemeindeverwaltungen maßgeschneiderte Arbeitsplätze entsprechend ihrer Stärken und Fähigkeiten zu vermitteln, beispielsweise in Kindergärten, Bauhöfen oder auch in Verwaltungen. Die Personen seien weiterhin sozialversicherungspflichtig bei den Mainfränkischen Werkstätten angestellt, aber Vollzeit bei den teilnehmenden Betrieben und Gemeinden beschäftigt. Dies böte Möglichkeiten für beide Seiten; gleichzeitig würde Menschen aus der Region ein Einstieg in die inklusive Arbeitswelt erleichtert (www.inklusiv-gemeinsam-arbeiten.de).

Im Anschluss referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle kommunalpolitische Themen. Im Rahmen des am 9. Oktober 2017 stattgefundenen Spitzengesprächs zum Kommunalen Finanzausgleich 2018 sei es nach durchaus kontrovers geführten Verhandlungen gelungen, nicht zuletzt aufgrund hoher Steuereinnahmen und stabiler wirtschaftlicher Entwicklungen, aber auch der zusätzlichen Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Freistaat Bayern, eine spürbare Stärkung der Schlüsselzuweisungen und gleichzeitig deutliche Signale zur Förderung der Investitionskraft der Kommunen, z. B. im



Die Mitglieder des Kreisverbands Berchtesgadener Land

© Saaldorf-Surheim

Bereich der Krankenhausförderung, der Stärkung der Verkehrsinfrastruktur oder bei den Betriebskostenzuschüssen zum ÖPNV und der Allgemeinen Investitionspauschale zu erreichen. Ein wichtiges Signal sei auch die für den Finanzausgleich 2019 vereinbarte Erhöhung des Anteils am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund um 2 Prozent auf dann 54,5 Prozent.

In Bezug auf die beabsichtigte Förderung zum Erhalt bestehender kommunaler Schwimmbäder sei die Bildung einer Arbeitsgruppe vereinbart worden mit dem Ziel, entsprechende Rahmenbedingungen zu formulieren. In Bezug auf das Urteil des VG Bayreuth vom 10.10.2017, mit dem das Gericht den Kreisumlagebescheid des Landkreises Forchheim für rechtswidrig erklärt hat, seien zunächst die Entscheidungsgründe abzuwarten. Spannend sei vor allem, ob das Gericht neben Ausführungen zur formellen Rechtswidrigkeit des Kreisumlagebescheids auch Aussagen zu materiellen Rechtsfragen treffe.

In Bezug auf die Unterschriftensammlung zum Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Damit Bayern Heimat bleibt – Betonflut eindämmen“ erläuterte der Referent die ablehnende Haltung des Bayerischen Gemeindetags (vgl. Pressemitteilung 33/2017 vom 14.09.2017). Hinsichtlich der Möglichkeiten der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach dem neuen § 13b BauGB wurde der Inhalt des kürzlich veröffentlichten Muster-Einführungserlasses der Fachkommission Städtebau vorgestellt. Ein weiteres Thema war die Verpflichtung zur Erstellung von Informationssicherheitskonzepten und die Möglichkeiten der Umsetzung. Auf Initiative unter anderem des Bayerischen Gemeindetags werde die hierfür vorgesehene Frist bis Ende 2018 verlängert. Für kleinere Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände habe die Innovationsstiftung Bayerische Kommune eine Arbeitshilfe zur Erstellung eines Informationssicherheitskonzepts herausgegeben (vgl. Rundscheiben BayGT 08/2017 vom 08.02.2017), zu-

dem läge das Muster einer Dienstabweisung für die Nutzung der Informationstechnologie vor (vgl. Rundscheiben BayGT 40/2017 vom 04.09.2017). In diesem Zusammenhang sei auch an kommunale Zusammenarbeit auf informeller Ebene, im Rahmen von Arbeitskreisen, unkonventioneller gegenseitiger Unterstützung bis hin zu einem gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten zu denken. Unter dem Stichwort interkommunale Zusammenarbeit ging der Referent sodann ausführlich auf Gründe, Hindernisse und Möglichkeiten der Förderung interkommunaler Zusammenarbeit ein und erläuterte die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Instrumente am Beispiel der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung. Schließlich wurde noch auf den derzeit im Bayerischen Landtag anhängigen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlrechts, der Bayerischen Gemeindeordnung u.a. sowie die weitergehenden Forderungen des Bayerischen Gemeindetags eingegangen.

In einem kurzen Statement sprach anschließend Landrat Eberhard Nuß die Themen Vollzug des § 13b BauGB, interkommunale Zusammenarbeit in Bezug auf Informationssicherheitskonzepte und Kreisumlage an. Dabei kündigte er an, die vom Bezirkstag Unterfranken beabsichtigte Absenkung der Bezirksumlage unmittelbar an die kreisangehörigen Gemeinden durchzureichen.

Im Anschluss entfaltete sich eine lebhaft Diskussions zu den Themen Ehrenamt bei ersten Bürgermeistern, staatliche Förderung im Bereich Schulbau und Kindergärten, Digitalisierung im Bildungsbereich und künftige Möglichkeiten der Investitionsfinanzierung über kreditähnliche Verpflichtungen.

Ansbach

Am 16. November 2017 fand in der Gemeinde Wilburgstetten die Herbstversammlung des Bayerischen Gemeindetages im Landkreis Ansbach

statt. Der Vorsitzende 1. Bürgermeister Franz Winter aus Dürrwangen konnte dazu neben einer großen Zahl von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aus dem Landkreis auch das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger begrüßen.

Nach einer kurzen Gemeindevorstellung durch den 1. Bürgermeister der gastgebenden Gemeinde Wilburgstetten, Michael Sommer, ging Dr. Dirnberger auf aktuelle Themen der Gemeindepolitik ein. Er erläuterte sehr ausführlich die Haltung des Bayerischen Gemeindetages zur Straßenausbaubeitragsatzung und zu den aktuellen Bestrebungen, diese Satzung abzuschaffen, obwohl sich die Landtagsfraktionen bislang über die Novelle vor zwei Jahren einig waren. Aus Sicht des Gemeindetags, so Dr. Dirnberger, steht zu befürchten, dass die StrABS, die er als ein gerechtes System zur Finanzierung der Straßenausbauten ansieht, abgeschafft wird. Eine anderweitige Finanzierung von Straßenausbauten ist für ihn aber kaum denkbar, weshalb der Bayerische Gemeindetag bei seiner Haltung bleiben wird. In Stichpunkten ging Dr. Dirnberger des Weiteren auf die kommunalen Kassenkredite, auf den kommunalen Finanzausgleich, das Landesentwicklungsprogramm und die Neuauflage des KIP(S) ein. Dieses Förderprogramm soll allein die Sanierung von Schulgebäuden unterstützen.

Ein weiteres intensiv diskutiertes Thema in der Versammlung war ein Positionspapier zu der Ausweisung von regionalen Grünzügen durch den Regionalen Planungsverband. In dem von den Bürgermeistern Alfons Brandl (Herrieden), Franz Winter (Dürrwangen) und Dr. Christoph Hammer (Dinkelsbühl) ausgearbeiteten Papier wird zwar Verständnis dafür gezeigt, dass Zonen definiert werden sollen, die im Einzugsgebiet von Großräumen von Bebauung frei bleiben sollen, um zur Luftreinhaltung in den Städten beizutragen. Aber es wird zu bedenken gegeben, dass durch die Ausweisung solcher Zonen die Handlungsfreiheit der betroffenen Gemeinden eingeschränkt wird. Damit diese dennoch

von diesen Grünzügen profitieren können, sollten sie, so die Forderung, zumindest als ökologische Ausgleichsflächen angerechnet werden können.

In weiteren Tagesordnungspunkten stellte sich der neue Leiter des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach, Stefan Geßler als neuer Leiter der Behörde vor und der 1. Bürgermeister der Gemeinde Bechhofen, Helmut Schnotz, berichtete über den aktuellen Stand in Sachen Klärschlamm Entsorgung. Er wies darauf hin, dass die 2013 beschlossene Phosphorrückgewinnung bei Anlagen über 100.000 EW nunmehr Gesetz ist.

Bad Kissingen

Am 17. November 2017 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands Bad Kissingen unter Vorsitz von 1. Bürgermeister Gotthard Schlereth, Markt Oberthulba, im Sitzungssaal des Landratsamts Bad Kissingen zu ihrer Herbstsitzung zum Thema Interkommunale Elektromobilität.

Zunächst erläuterten Cordula Kuhlmann vom Regionalmanagement Landkreis Bad Kissingen und Jürgen Metz, zuständig für die Kreisentwicklung, den aktuellen Sachstand zum Interkommunalen Elektromobilitätskonzept im Landkreis.

Frau Kuhlmann stellte Ziele, Leistungsbereiche und die nächsten Verfahrensschritte des geplanten, landkreisweiten interkommunalen Gesamtkonzeptes Elektromobilität unter Einbindung der örtlichen Energieversorger und Netzbetreiber vor. Zur interkommunalen Abstimmung wurde die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft angeregt. In diesem Rahmen sollen für E-Kfz und E-Bikes landkreisweite Bedarfsanalysen, Ladesäulen-Infrastrukturkonzepte, Fuhrparkanalysen sowie Informationsbeschaffung und Bürgerinformation in Zusammenarbeit und in fortwährendem interkommunalen Austausch umgesetzt werden. Der Landkreis Bad Kissingen übernehme die Koordinierungsfunktion für die verbundartige Zusammenarbeit, die

Beantragung von Fördermitteln für die Erstellung eines Interkommunalen Elektromobilitätskonzeptes und die Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel. Mit der Erstellung des Interkommunalen Elektromobilitätskonzeptes soll eine Fachagentur beauftragt werden. Frau Kuhlmann verwies in diesem Zusammenhang auf die Wanderausstellung Elektromobilität vom 6. März bis 2. April 2018 in der Georgi-Kurhalle in Bad Brückenau. Günter Jira von Bayernwerk betonte die Bedeutung des Themas Elektromobilität und erläuterte die neueste Bestandsentwicklung der zugelassenen Elektroautos. Aktuell führen in Deutschland 56.400 Elektroautos, das entspricht 0,1 Prozent aller zugelassenen Pkws. Zu den verschiedenen Ladestationen, Ladeinfrastruktur und der richtigen Wahl des Standortes referierte schließlich Christine Pfaff.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt stellte die Regionalmanagerin Cordula Kuhlmann die Möglichkeiten der Jugendbeteiligung als Mittel zur Gestaltung der Kommune dar. Eine repräsentative Jugendbefragung im Landkreis Bad Kissingen im Jahr 2013 habe u.a. ergeben, dass viele Jugendliche an den Geschicken ihrer Kommune interessiert seien und diese gerne mitgestalten würden, gleichzeitig aber wenig Interesse an der Mitarbeit in Formaten wie einem Jugendrat bestehe. Daraufhin seien in vier Modellkommunen unter Federführung des Regionalmanagements neue Beteiligungsformen ausprobiert worden. Die dort gesammelten Erfahrungen seien auf andere Gemeinden übertragbar. Drei Modellkommunen seien bereits dabei, ihre Modell-Erfahrungen zu verstetigen, etwa die Durchführung eines politischen Jugendfrühstücks, von Workshops unter Beteiligung des Bürgermeisters und kleinen Projektgruppenarbeiten, oder eine Kombination aus Jugendstammtisch und Jugendrat. Ergänzend nehme der Landkreis Bad Kissingen als Modellkommune an einem Modellprojekt zur Entwicklung von online-Formaten zur politischen Beteiligung junger Menschen des Bayerischen Ju-

gendrings teil. Frau Kuhlmann warb dafür, im Rahmen von regelmäßigen Jugendbürgerversammlungen o.ä. den Dialog zwischen Kommune und jungen Menschen zu fördern sowie durch neue und modernere Kommunikationskanäle via Internet mit den Jugendlichen Kontakt aufzunehmen und zu pflegen und bot den Gemeinden hierzu die Unterstützung durch Förderung des Erfahrungsaustauschs an. Auch viele Bürgermeister zeigten sich offen für das Thema Jugendbeteiligung im Sinne der Zukunftsentwicklung und Attraktivitätssteigerung ihrer Kommune und des Landkreises.

Fürstentfeldbruck

Am 21. November 2017 fand im Bürgerhaus der Gemeinde Emmering eine Sitzung des Kreisverbands Fürstentfeldbruck statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Dr. Michael Schandlerl, Gemeinde Emmering, gab der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, einen Überblick über die aktuelle Finanzlage der Kommunen. Gegenstand war dabei das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen 2018 sowie die bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung 2018. Ein besonderer Schwerpunkt des Vortrags waren dabei die Auswirkungen der aktuellen Finanzsituation einschließlich des Ergebnisses des Finanzausgleichs 2018 im Hinblick auf die Festsetzung der Umlagen für Landkreise und Bezirke. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bayreuth eingegangen.

Im Anschluss daran stellte der Landrat des Landkreises Fürstentfeldbruck Thomas Karmasin die grundsätzlichen Überlegungen zur Finanz- und Haushaltsplanung des Landkreises Fürstentfeldbruck für das Jahr 2018 vor. Der Vortrag wurde ergänzt durch die anwesende Kämmerin des Landkreises, Margret Scholl, die einzelne Daten des Haushaltes einschließlich der

künftigen Umlageentwicklung vorstellte.

Im Anschluss an den Sachvortrag schloss sich eine intensive Diskussion der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über den vorgelegten Entwurf des Haushalts an. Wesentlicher Inhalt war dabei die Diskussion über den künftigen Umlagensatz der Kreisumlage.

Die Sitzung endete mit dem Kassenbericht von Andreas Magg, Olching, und dem Bericht über die Kassenprüfung. Die anwesende Kreisverbandsversammlung erteilte dem Schatzmeister und dem Vorstand Entlastung.

Hof

Am 23. November 2017 fand in Ahornberg eine Sitzung des Kreisverbands Hof statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Matthias Beyer, Köditz, informierte der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, über aktuelle Themen aus dem Verband. Der Schwerpunkt seines Vortrags befasste sich mit der aktuellen Finanzsituation der Kommunen in Bayern. Dabei wurde das Ergebnis des Finanzausgleichs 2018 vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Problematik der Umlagen auf Landkreis- und Bezirksebene und kurz auf die Entscheidung des VG Bayreuth eingegangen. Im Weiteren wurde das Resultat der Vergabe der Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen 2017 vorgestellt. Dargestellt wurde auch die Situation der Kommunen im Umfeld der Niedrigzinsphase sowie weitere aktuelle Themen, wie z.B. die anstehende mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zum Einheitswert im Rahmen der Grundsteuer.

Als weitere Punkte wurden die organisatorischen Erforderlichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes, der aktuelle Sachstand beim kommunalen Investitionsprogramm Schule und die Situation der BayernGrund

erörtert. Im Rahmen des Vortrags konnten auch eine Reihe von Fragen der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beantwortet werden.

Unter TOP 2 der Tagesordnung informierte der anwesende Schulamtsdirektor Rainer Frank über die Thematik der Digitalisierung in den Schulen im Landkreis Hof und die möglichen Auswirkungen auf die Sachaufwands-träger. Auch diesem Vortrag schloss sich eine intensive und lebhaftige Diskussion an.

Zum Abschluss der Veranstaltung informierte der Kreisverbandsvorsitzende über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

Dingolfing-Landau

Am 30. November 2017 fand im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Dingolfing-Landau eine Kreisverbandsversammlung unter dem Vorsitz von Ersten Bürgermeister Max Schadenfroh statt. Herr Landrat Heinrich Trapp und einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landratsamt wohnten der Sitzung ebenfalls bei.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Vortrag von Gerhard Dix aus der Landesgeschäftsstelle, der den anwesenden Bürgermeistern einen Überblick über die aktuelle Situation bei der Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule gab. Dabei machte der Referent insbesondere auf das Sonderinvestitionsprogramm des Bundes aufmerksam, mit dem Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen derzeit besonders gefördert werden. Als Herausforderung sieht es Dix an, die Grundschulen fit zu machen für den steigenden Bedarf ganztägiger Beschulung und Betreuung. Er sieht dabei den Staat zunächst einmal in der Verantwortung, die entsprechenden Rahmenbedingungen in den Schulen zu schaffen. In Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe müssen aber über die Unterrichtszeiten hinaus bedarfsgerechte Angebote für die Bil-

dung und Betreuung von Schulkindern vorgehalten werden. Auf eine besonders kostenintensive Herausforderung machte Dix am Ende seines Vortrages aufmerksam: Die Einführung der Digitalen Schule. Hier sieht sich der Staat bisher nicht in der Lage, ein Gesamtkonzept vorzulegen, aus dem zu erkennen ist, welche Aufgaben die Digitale Schule exakt übernehmen soll, wer für was zuständig ist und letztendlich, wer für was zu zahlen hat. Der bisher eingeschlagene Weg, nämlich die Schulleitungen vor Ort vor sich hin arbeiten zu lassen und die kommunalen Schulaufwands-träger zur Finanzierung aufzufordern, wurde in der Diskussion von allen beteiligten kommunalen Schulaufwandsträgern einstimmig abgelehnt.

Weitere Tagesordnungspunkte beschäftigten sich mit der ehrenamtlichen örtlichen Flüchtlingshilfe, mit dem Vollzug der Entwässerungssatzungen und der Entsorgung von Material aus Bankettunterhalt.

Traunstein

Am 27. November 2017 fand im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Traunstein eine Sitzung des Kreisverbandes unter Leitung von Ersten Bürgermeistern Konrad Schupfner statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Situationsbericht über die Integration von Flüchtlingen in Bayern.

Gerhard Dix von der Landesgeschäftsstelle informierte über die aktuellen Zahlen und wies auf die besondere Verantwortung der Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen hin. Eine große Herausforderung sei es, für die in Bayern lebenden 33.000 sogenannten Fehlbeleger Wohnraum zu schaffen. Hier erwarten die Gemeinden tatkräftige Unterstützung des Freistaats und des Bundes. Auch auf die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen von Flüchtlingen in Kindertageseinrichtungen und Schulen ging Dix näher ein.

In der sich daran anschließenden Diskussion berichteten die Bürgermeis-

ter über die aktuellen Situationen vor Ort. Im weiteren Verlauf der Verbandsversammlung diskutierten die anwesenden Bürgermeister über das freiwillige soziale Jahr im Sport, den Chiemgau-Tourismus sowie über den Sachstand des Kreishaushaltes 2018.

Neu-Ulm

Unter Leitung des Kreisvorsitzenden Bürgermeister Josef Walz haben sich die Bürgermeister des Landkreises am 7. Dezember 2017 in einer Versammlung des Kreisverbandes Neu-Ulm des Bayerischen Gemeindetags im Rathaus Holzheim über das Thema Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm informiert. Oberbürgermeister Gerold Noerenberg erläuterte unter welchen Voraussetzungen eine Stadt kreisfrei werden kann und legte dar, dass im Fall Neu-Ulm alle Voraussetzungen gegeben sind. Zum einen sei die Einwohnerzahl Neu-Ulms über 50.000, die Stadt habe eine entsprechende Bedeutung und auch die Leistungsfähigkeit des verbleibenden Landkreises bliebe erhalten. Die Beweggründe der Stadt seien die Zunahme der Kompetenzen und Zuständigkeiten in verschiedenen Bereichen und auch, dass Neu-Ulm in der vergangenen Zeit stark gewachsen sei. Landrat Thorsten Freudenberger betonte, dass die Stadt Neu-Ulm das Recht habe sich über die Kreisfreiheit Gedanken zu machen und es auch legitim sei, dass Neu-Ulm diesen Antrag an den Bayerischen Landtag richtet. Gleichwohl sei die Stadt in der Vergangenheit seitens des Landkreises immer gut bedient worden. Er würde gerne die 45-jährige Erfolgsgeschichte des Landkreises gemeinsam mit der Stadt weiter-schreiben. Die anwesenden Bürgermeister respektieren die Überlegungen der Stadt Neu-Ulm, würden aber die Kreisfreiheit Neu-Ulms aufgrund der gewachsenen Strukturen und der gemeinsam erreichten Stärke sehr bedauern.

Weitere Themen der Versammlung war die gemeinsame Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten, der in allen Kommunen bis zum

01.01.2019 erforderlich wird. Hier soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, bei der sich die interessierten Städte, Märkte und Gemeinden beteiligen können.

Der Leiter des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Neu-Ulm Thomas Moritz berichtete über verschiedene abfallwirtschaftliche Themen unter anderem, dass mit dem Dualen System eine Neufassung der Abstimmungserklärung über ein Erfassungssystem von Leichtverpackungen anstehe und evtl. auch die sogenannte gelbe Tonne eingeführt werden könne. Er erläuterte weiter den Sachstand zur Biomüllfassung in Bayern und machte auf die Aktion „Landkreis Neu-Ulm macht sauber“ aufmerksam und bat hierzu um Teilnahme der Gemeinden.

Schließlich referierte die Direktorin des Bayerischen Gemeindetags Claudia Drescher über die aktuelle Situation zum Straßenausbaubeitragsrecht und ging auf die derzeitigen gesetzlichen Regelungen ein, wies aber auch auf die momentan laufenden Initiativen hin und meinte, dass abzuwarten bleibt, ob und in welcher Form der Gesetzgeber eine erneute Änderung der bisherigen Rechtslage vornimmt.

Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Erstem Bürgermeister Richard Mittl, Markt Mörsheim, Vorsitzender des Kreisverbands Eichstätt, zum 55. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Konrad Schupfner, Stadt Tittmoning, Vorsitzender des Kreisverbands Traunstein, zum 65. Geburtstag.

Bezirksverband

Oberpfalz

Die Burg Falkenberg bildete einen modernen und zugleich geschichtsträchtigen Rahmen für die Versammlung des Bezirksverbands Oberpfalz. Am 21. November 2017 trafen sich der Bezirksverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister der Gemeinde Wald, Hugo Bauer, mit den 14 Kreisverbandsvorsitzenden und deren Stellvertretern. Als Gäste konnte er den Regierungspräsidenten der Oberpfalz, Axel Barthelt, die Stellvertretende Geschäftsführerin des Bayerischen Gemeindetags, Frau Dr. Juliane Thimet, und die Herren Riedel und Lippl von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns sowie die Referentinnen von TenneT begrüßen.

Stellvertretender Kreisverbandsvorsitzender von Tirschenreuth, Herbert Bauer, und zugleich Bürgermeister der Gemeinde Falkenberg und Vorsitzender des Vereins der Burg Falkenberg, führte durch die Burganlage, deren Geschichte von Friedrich Werner Graf von der Schulenburg geprägt wurde, der die Burg in den 30er Jahren wieder zum Leben erweckte. Die Burg ist Veranstaltungsort und Museumsgalerie zugleich und gab der Versammlung viel Flair.

Das für die Oberpfalz drängende Thema war das Projekt SuedOstLink, über das die geplante Gleichstromverbindung zwischen Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut verbunden werden soll. Die Bürgermeister wurden in dieser Besprechung von den Referentinnen von TenneT sehr offen über den Stand der Planung informiert und stellten entsprechend intensive Fragen zu der geplanten Erdkabelverlegung dieser wichtigen Stromtrasse.

Frau Dr. Thimet berichtete über die Düngeverordnung und die Klärschlammverordnung, die auf die kommunale Aufgabe der Abwasserentsorgung in der Zusammenschau voraussichtlich deutliche Auswirkungen haben, da die landwirtschaftliche Ausbringung des Klärschlammes nach ihrer Einschätzung demnächst der Vergangenheit angehören wird. Bei der sogenannten thermischen Verwertung, also der Verbrennung, sind nun jedoch die Weichen zu stellen, ob die Entsorgungswege über eine Verbrennung ausreichen oder schon heute die Wege in Richtung einer Monoverbrennung und Phosphorrückgewinnung bereitet werden sollen. Nach der Klärschlammverordnung sind dazu nur Anlagen über 50.000 EW rechtlich verpflichtet. Keine Gemeinde ist jedoch gehindert, auch bei einer geringeren Größenordnung auf diesen technischen Zug aufzuspringen.

Die Bürgermeister kritisierten, dass die Verteilung der Stabilisierungshilfen undurchsichtig sei. Hier wäre für die Oberpfalz eine bessere Streuung der Mittel wichtig. Sie bekannten sich

zur Stabilisierungshilfe als „Sozialhilfe für Gemeinden“. Kommunen, die die Stabilisierungshilfe für Investitionen verwendeten, wirtschaften insofern nicht im Sinne der Solidargemeinschaft.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die durch Herrn Riedel und Herrn Lippl vertreten wurde, informierten zur ärztlichen Versorgung in der Oberpfalz. Wie hier der ländliche Raum vor einer Abwanderung, insbesondere der Allgemeinmediziner, mithin der Hausärzte, bewahrt werden kann, erwies sich als sehr vielschichtiges Thema. Die Kassenärztliche Vereinigung berät die Ärzte hier jedoch wohlwollend im Sinne des Erhalts der ländlichen Strukturen.

Aus dem Strauß an Themen, die Herr Regierungspräsident Barthelt vorstellte, sprach durchaus ein gewisser Stolz; 25 Prozent der Stabilisierungshilfen des Freistaats gehen nach seiner Aussage in die Oberpfalz. Gleichzeitig „glänze“ die Oberpfalz jedoch derzeit mit einer Arbeitslosenquote von nur 2,4 Prozent. Das sind 0,4 Prozent weniger als der bayerische Durchschnitt.



Grundsteuer

Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts beabsichtigt am Dienstag, den 16. Januar 2018 über drei vorliegende Richtervorlagen des Bundesfinanzhofs sowie über zwei Verfassungsbeschwerden zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung zu verhandeln. Einheitswerte für Grundbesitz werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes noch heute auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 ermittelt und bilden die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Der Bundesfinanzhof hält in seinen Anträgen auf konkrete Normenkontrolle die Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) ab dem Bewertungsstichtag 1. Januar 2008 für verfassungswidrig. Aufgrund der Systematik der Bewertungsvorschriften, kommt es bei der Feststellung der Einheitswerte zu gleichheitswidrigen Wertverzerrungen. Hauptursache hierfür sei, dass aufgrund der Rechtsanknüpfung der Wertverhältnisse die seit 1964 eingetretenen tiefgreifenden Veränderungen im Gebäudebestand sowie auf dem Immobilienmarkt nicht in die Bewertung mit einbezogen würden. Die Entwicklung des Bauwesens nach Bauart, Bauweise, Konstruktion und Objektgröße bleibe dabei ebenso unberücksichtigt, wie die wesentlichen Ausstattungsmerkmale einer Vielzahl von Gebäuden und Wohnungen. Gleiches gelte für städtebauliche Entwicklungen und Veränderungen am Wohnungsmarkt sowie für die nach dem 1. Januar 1964 eingeführte Maßnahmen zur Wohnraumförderung.



Tagungsort: Burg Falkenberg

© Burg Falkenberg

Eine Wertminderung wegen Alters für Gebäude unterschiedlichen Baujahrs sei durch die Festschreibung der Wertverhältnisse ebenfalls ausgeschlossen. Die weitreichenden Wertverzerrungen würden schließlich durch Defizite im Gesetzesvollzug noch deutlich verstärkt.

Auch mit den vorliegenden Verfassungsbeschwerden machen die Beschwerdeführer im Kern die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz geltend. Wie der Bundesfinanzhof sehen auch sie eine erhebliche Ungleichbehandlung bei der Einheitsbewertung in Folge der seit 1964 eingetretenen Wertverzerrungen, aber auch in der Anwendung zweier unterschiedlicher Verfahren zur Bewertung von Grundstücken (Ertragswertverfahren und Sachwertverfahren).

Mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wäre dann im laufenden Jahr 2018 zu rechnen. Die Diskussion über die Reform der Grundsteuer zieht sich zwischenzeitlich seit mehr als 20 Jahren hin. Auch in der letzten Legislaturperiode ist es trotz eines mehrheitlich beschlossenen Gesetzesentwurfs des Bundesrats, der allerdings von Bayern abgelehnt wurde, nicht gelungen, zu einer Lösung zu kommen. Die kommunalen Spitzenverbände in Deutschland mahnen seit langem und nachdrücklich eine Reform der Grundsteuer mit dem Ziel an, diese auf eine rechtssichere, gerechte und nachvollziehbare Grundlage zu stellen. Die Grundsteuer ist mit ihrem Gesamtvolumen von bundesweit rund 13 Milliarden Euro eine wichtige und unverzichtbare Einnahmequelle der Gemeinden. Nach Scheitern des letzten Gesetzgebungsverfahrens, ist es deshalb umso notwendiger, dass es noch im Jahr 2018 zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommt. Es ist davon auszugehen, dass es zu einem wie auch immer gearteten Gesetzgebungsverfahren erst nach einer Entscheidung des BVerfG kommen wird. Im Raum steht dabei auch die Frage, ob und inwieweit die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer beim

Bund liegt oder aber bei den Bundesländern. Aus Sicht des Freistaats Bayern spricht viel für eine Gesetzgebungskompetenz der Länder. Insofern erwarten wir von dem Verfahren die Klärung einiger grundlegender Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Grundsteuer. Wir werden unsere Mitglieder über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.



Mehr Geld für mehr Platz in den Schulen

„Mehr Geld für mehr Platz in den Schulen“, auf diese Formel bringt Bayerns Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle die neue Schulbauförderung. Konkret geht es darum: „Wir können künftig bis zu 20 Prozent mehr Fläche für den Schulbau staatlich fördern, als es der bisherige Landesdurchschnitt vorsah. Das ist ein wichtiger Impuls für einen zukunftsorientierten Schulbau. Damit unterstützen wir die Schulleitungen und Kollegien noch stärker vor Ort, durchdachte pädagogische und didaktische Konzepte für Schule und Unterricht zu realisieren. Und wir werden mit zusätzlichen Raumkapazitäten auch der zunehmend heterogenen Schülerschaft besser gerecht. Ich freue mich, dass Staatsregierung und Schulaufwandsträger Hand in Hand eine moderne Entwicklung des Schulbaus umsetzen wollen. Denn beide Seiten sind bei der Umsetzung gefordert. Unsere Schülerinnen und Schüler sowie unsere Lehrkräfte haben den Nutzen davon, das freut mich.“

Die neue Schulbauförderung ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden.

Sie wird in den Vollzug der Schulbauverordnung, des Finanzausgleichsgesetzes und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes integriert. Denn die verbesserte Schulbauförderung greift sowohl bei staatlichen Schulen als auch bei Schulen in kommunaler und privater Trägerschaft. Verbesserungen gibt es bei Flächen für Unterricht, für pädagogisches Personal, für Verwaltung, für Arbeitstechnik und Aufenthalt, für Kochen und Essen sowie für den Ganzttag.

Die erhöhte Förderung betrifft nicht nur Neubauten, sondern auch Sanierungen. Ein zusätzlich erhöhter Förderbedarf für Maßnahmen der Inklusion wird darüber hinaus anerkannt.

Änderung konkret – 1.673 Quadratmeter waren gestern, 2.007 sind morgen

Die Möglichkeiten der neuen Schulbauförderung, nämlich ein Plus von bis zu 20 Prozent pro Schule, lassen sich zum Beispiel an einer vierzügigen Grundschule deutlich machen. War bisher z. B. der Unterrichtsbereich an vierzügigen Grundschulen in Höhe von 1.673 Quadratmetern förderfähig, so sind es künftig bis zu 2.007 Quadratmeter; die Nutzfläche einer gesamten vierzügigen Grundschule war bisher bis zu 2.227 Quadratmeter förderfähig, künftig sind es bis zu 2.672 Quadratmeter.

Einheitliche Förderkriterien auch für den Ganzttag und Inklusion

Die Staatsregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich in den Verhandlungen auch erstmals auf einheitliche Förderkriterien für Räume für den Ganzttag und Inklusion verständigt und auch Räume als förderfähig eingestuft, die bisher nicht anerkannt waren. Dabei handelt es sich z. B. um Räume für Lernwerkstätten, Schulpsychologen und die Jugendsozialarbeit.

„Mit der neuen Schulbauförderung können wir einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Schule als Lern- und Lebensraum leisten“, so Minister Spaenle weiter. „Bayern zeigt hier ebenso wie bei dem Bildungs-

paket, dass die jungen Menschen und deren Bildung Priorität genießen“, so Minister Spaenle abschließend.

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags: „Wir unterstützen das Vorhaben und anerkennen es als Schritt in die richtige Richtung.“

Quelle: StMBW-Pressemitteilung 472/2017 vom 30.11.2017



Bundesverfassungsgericht stärkt gemeindliche Selbstverwaltung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 (ZBvR 2177/16) verstößt es nicht gegen Art. 28 Abs. 2 GG, dass der sachsenanhaltinische Gesetzgeber im Jahr 2013 Landkreise und kreisfreie Städte statt der zuvor zuständigen Gemeinden zu Verpflichteten des Anspruchs auf Kinderbetreuung bestimmt hat. Das Urteil ist aber ein Sieg in der Niederlage. Es kann nämlich mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 GG als richtungsweisend bezeichnet werden. So hat das Gericht nicht nur festgestellt, dass Landesrecht sich immer an Art. 28 Abs. 2 GG zu messen hat und nicht hinter dem Schutzgehalt zurückbleiben darf. Gemeinden haben vielmehr auch das Recht, das BVerfG direkt anzurufen, wenn der Schutz der örtlichen Selbstverwaltungsgarantie durch die Landesverfassung beziehungsweise das Landesverfassungsgericht nicht hinreichend gewährt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Zulässigkeit der erhobenen Kommu-

nalverfassungsbeschwerde trotz der in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b GG, § 91 BVerfGG niedergelegten Subsidiarität der Kommunalverfassungsbeschwerde gegenüber landesverfassungsrechtlichen Schutzinstrumenten bejaht. Die Subsidiarität gilt nur, wenn das Landesverfassungsrecht ein dem Grundgesetz vergleichbares Schutzniveau der kommunalen Selbstverwaltung beinhaltet. Soweit das Landesverfassungsrecht keinen vergleichbaren Schutz der gemeindlichen Selbstverwaltung enthält, weil die landesverfassungsrechtlichen Garantien der kommunalen Selbstverwaltung hinter dem Art. 28 Abs. 2 GG zurückbleiben, greift das Subsidiaritätserfordernis der Kommunalverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht. In diesen Fällen können die betroffenen Städte und Gemeinden direkt das Bundesverfassungsgericht anrufen.

Mit dem Urteil vom 21. November setzt der Senat im Übrigen seine Rechtsprechung zu Art. 28 Abs. 2 GG fort:

- Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist Ausdruck der grundgesetzlichen Entscheidung für eine dezentral organisierte und bürgerschaftlich getragene Verwaltung. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet ihrer Intension nach Aktivierung der Beteiligten für ihre eigenen Angelegenheiten, die die örtliche Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenschließt mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und örtliche Eigenart zu wahren. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fordert für die örtliche Ebene insofern eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete Einrichtung der Selbstverwaltung, die den Bürgern eine effektive Mitwirkung an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ermöglicht.
- Vor diesem Hintergrund kommt es für die Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nicht darauf an, ob die Verwaltungskraft einer Gemeinde für die Bewäl-

tigung der Aufgabe tatsächlich ausreicht. Auch die Finanzkraft einzelner Gemeinden hat auf die Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich keinen Einfluss; vielmehr muss der Staat gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG den Gemeinden gegebenenfalls die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Nach diesen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts folgt nach unserer Auffassung ein Anspruch der Gemeinden auf aufgabenadäquate Finanzausstattung.

- Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG konstituiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur aus Gründen des Gemeinwohls entziehen darf, vor allem wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung anders nicht sicherzustellen wäre. Das bloße Ziel der Verwaltungvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration scheidet als Rechtfertigung eines Aufgabenentzuges aus. Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen eine Hochzonung erst, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde.
- Dieses Aufgabenverteilungsprinzip gilt zugunsten kreisangehöriger Gemeinden auch gegenüber den Kreisen. Aus diesem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip folgt ein prinzipieller Vorrang der Gemeindeebene vor der Kreisebene.
- Genügen Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Gemeinde nicht, um kommunale Aufgaben wahrzunehmen, gewährleistet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Kommunen das Recht, diese in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen. Daher besteht grundsätzlich ein Vorrang der interkommunalen Zusammenarbeit vor der Hochzonung gemeindlicher Aufgaben auf die Landkreisebenen. Erst wenn durch gemeindliche Kooperation die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht sichergestellt werden kann, darf der

Staat den Gemeinden die davon betroffenen Zuständigkeiten entziehen.

- Benehmensefordernisse genügen grundsätzlich nicht, um den Entzug kommunaler Kompetenzen zu rechtfertigen, weil diese den Gemeinden kein wirksames Mitentscheidungsrecht gewähren.

Das Land Sachsen-Anhalt hatte durch eine Änderung des Kinderfördergesetzes bestehende Leistungsverpflichtungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung auf die Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Auch unter den vorgenannten Prämissen sieht das Bundesverfassungsgericht diese Hochzonung als noch verhältnismäßig an.

Zunächst stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass im Zuge der Föderalismusreform I von 2006 § 69 SGB VIII grundlegend überarbeitet wurde und die Bestimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nunmehr dem Landesrecht zugewiesen ist (§ 69 Abs. 1 SGB VIII). Seitdem ist der Landesgesetzgeber ohne weiteres befugt, einzelne Aufgabenfelder den Gemeinden zuzuweisen. Der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mit dem Verweis auf das Landesrecht regelt § 69 Abs. 1 SGB VIII anders als vor der Föderalismusreform I aber nicht mehr, dass Landkreise und kreisfreie Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein müssen. Der Vorschrift ist nicht zu entnehmen, dass die nach Bundesrecht dem örtlichen Träger zugewiesenen Aufgaben zwingend von denselben Verwaltungsträgern wahrzunehmen sind. Das Bundesrecht legt weder fest, welche Verwaltungsebenen die von ihm normierten materiellrechtlichen Aufgaben erfüllen, noch regelt es, dass diese einheitlich von derselben Ebene wahrgenommen werden müssen.

Die Gewährleistungsverpflichtung für die Kinderbetreuung hat einen örtlichen Bezug und ist für das Zusammenleben vor Ort von zentraler Be-

deutung. Das Bedürfnis an Betreuungseinrichtungen für ihre nicht schulpflichtigen Kinder ist den Gemeindegemeinsam, weil es das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betrifft. Insoweit zählen die wohnortnahe Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder und die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben zu den Bedürfnissen und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Dieses Ergebnis wird durch einen Vergleich mit der Trägerschaft für Grund- und Hauptschulen bestätigt, die das Bundesverfassungsgericht ebenfalls als eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft qualifiziert hat. Hat das Bildungsangebot für schulpflichtige Kinder einen spezifischen örtlichen Bezug, muss dies erst recht für Kinder im Vorschulalter gelten, da deren Mobilität noch eingeschränkter ist und die Verwirklichung der insoweit bestehenden Ansprüche und Pflichten noch stärker vom Wohnort der Eltern abhängt.

Trotz dieser relativ eindeutigen Aussagen kommt das Bundesverfassungsgericht dann aber zu dem Ergebnis, dass die Hochzonung auf die Landkreise und der damit verbundene Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie von sachlichen Gründen getragen und verhältnismäßig sei.

Interessant ist, dass das Bundesverfassungsgericht an mehreren Stellen von „staatlichen Jugendämtern“ spricht, wenn es die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschreibt. Dies ist insofern irritierend, als die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe beinhaltet.

Wenn das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass das Recht der kreisangehörigen Gemeinden unberührt bleibt, sich aufgrund ihrer Allzuständigkeit freiwillig der örtlichen Aufgabe der Kinderbetreuung anzunehmen, dürfte dies zumindest für die Städte und Gemeinden problema-

tisch sein, die sich in der Haushaltssicherung befinden. Hierauf ist das Bundesverfassungsgericht nicht eingegangen. Wenn das Bundesverfassungsgericht der freiwilligen Aufgabenverteilung diese große Bedeutung beimisst und zugleich die Verpflichtung des Landes zur aufgabenadäquaten Finanzierung fordert, könnten hieraus entsprechende Forderungen der Städte und Gemeinden erwachsen.

Das Gericht beschäftigt sich schließlich noch mit der Frage, inwieweit eine mögliche Missbrauchsgefahr, die sich aus der Wettbewerbssituation zwischen Gemeinden und freien Trägern ergeben könnte, die Hochzonung rechtfertigt. Ob die Konkurrenz zwischen kommunalen und freien Betreuungsangeboten zu einem strukturellen Interessenkonflikt geführt hat, könne dahinstehen. Die Nichterfüllung von Aufgaben kann ebenso wenig wie die Überforderung einer Gemeinde bei der Aufgabenwahrnehmung einen Entzug begründen, solange im Wege der Aufsicht ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Beachtung der gesetzlichen Forderungen sicher zu stellen. Daher kann die Gefahr einer rechtswidrigen Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden eine Verlagerung kommunaler Aufgabe auf die Kreisebenen grundsätzlich nicht rechtfertigen. Vielmehr kann das Land mit der Rechtsaufsicht die Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Handelns überprüfen und die Kommunen zu einem gesetzmäßigen Vollzug ihrer Aufgaben anhalten.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Urteil richtungsweisend die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie weiter stärkt. Die Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Hochzonung werfen aber zahlreiche Fragen auf, zum Beispiel die Bezeichnung der Landkreise als staatliche Jugendämter.

Veranstaltungen



Grabstätten- und Grabfeldgestaltung

14./15. Mai 2018
in Kassel

Individuell gekennzeichnete und bepflanzte Gräber sind noch immer die Regel auf Friedhöfen. Für viele Menschen sind sie wichtige Orte des Gedenkens. Im Rahmen des Seminars werden die Qualitäten, die eine individuelle Gestaltung der Grabstätte bietet, ausgelotet: Welche Möglichkeiten gibt es, ein Grabzeichen nach individuellen Vorstellungen anfertigen zu lassen? Welchen Sinn haben Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof? Was ist bei der Beurteilung eines Grabmalantrages zu beachten?

Neben individuell gestalteten Gräbern werden inzwischen auf vielen Friedhöfen auch Grabformen angeboten, die nicht mehr von den Hinterbliebenen gepflegt werden müssen, z. B. sogenannte Gemeinschaftsgrabanlagen, Themengräberfelder oder „naturnah“ angelegte Gräberfelder. Auch diese Grabstätten können würdige und ansprechende Beisetzungsorte sein. Im Seminar wird darüber informiert, welche Grabformen es gibt, und dass sie in der Friedhofsatzung einer Ausweisung als Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bedürfen, wenn ein bestimmtes Bild erzeugt werden soll.

Beispiele für individuell gestaltete Grabsteine, für Gemeinschaftsgrabstätten und naturnahe Grabstätten werden auf dem Kasseler Hauptfriedhof vorgestellt. Welche Auswirkungen auf die Trauer, das Gedenken und den Friedhof haben sie?

In einem Vortrag wird über die rechtlichen Vorgaben für Grabfelder mit

zusätzlichen Gestaltungsvorschriften informiert.

Weiter werden verschiedene Materialien und Techniken der Steinbearbeitung vorgestellt.

Tagungsort:

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.
im Museum für Sepulkralkultur
Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel

Termin:

14.05.2018, 9:30 Uhr bis
15.05.2018, ca. 17 Uhr

Leitung:

Gerold Eppler M. A.
(Steinbildhauer, Kunstpädagoge)
Dagmar Kuhle
(Dipl.-Ing. Freiraumplanung)
in Kooperation mit Torsten Barthel,
Justiziar der Arbeitsgemeinschaft FD
und mit Uwe Spiekermann, Steinbildhauermeister, Hannover

Kosten:

- 2 Übernachtungen inkl. Frühstück und Mittagessen: 453 € (Mitglied ArgeFD: 403 €)
- 1 Übernachtung inkl. Frühstück und Mittagessen: 379 € (Mitglied ArgeFD: 329 €)
- Ohne Übernachtung inkl. Mittagessen: 315 € (Mitglied ArgeFD: 265 €)

Die Unterbringung/Einzelzimmer im „Days Inn Kassel Hessenland“ in der Kasseler Innenstadt. Anreise am Vorabend (Sonntag, 13.05.2018) ist möglich.

Anmeldung:

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.
Weinbergstraße 25–27, 34117 Kassel
Tel. 0561 / 918 93-0
Fax 0561 / 918 93-10
sekretariat@sepulkralmuseum.de

20. Münchner Tage für Nachhaltiges Landmanagement

19. – 20. März 2018
in München

VON WEGEN NUR DAGEGEN?! – Bürgerbeteiligung in veränderter Gesellschaft

„Die Bürgerschaft will gefragt und gehört werden“. Doch wer ist wirklich bereit, sich auf langwierige Prozesse der Entscheidungsfindung und das Ringen um einen Konsens einzulassen? Protest ist schnell formuliert und die Sehnsucht nach einfachen Antworten ist groß. Oft geht es aber um komplexe Inhalte, eine Vielzahl von Einzelinteressen oder schwierig zu verstehende Strukturen und Vorgaben – sei es bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden oder bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten. Vereine, Parteien und Kommunalparlamente tun sich immer schwerer, Menschen mit Bereitschaft zum langfristigen Engagement zu finden.

Demokratie lebt aber vom Mitmachen. Eine lebendige Beteiligung ist Motor für gesellschaftlichen Zusammenhalt und zentraler Ort für die Vermittlung von Werten. Doch unsere Alltagswelt ist im Wandel. Flexiblere und mobilere Lebensentwürfe, Information und Kommunikation im Zeitalter der Digitalisierung oder die Pluralisierung verändern uns und unsere Gesellschaft. Das hat Auswirkungen auf bewährte demokratische Strukturen und gewachsene Beteiligungsformen. Um diese zukunftsfähig und gemeinschaftsstiftend weiterzuentwickeln, stellen sich viele Fragen: Was hat sich in der Gesellschaft geändert? Was treibt die Menschen an? Welche Bedeutung haben „für Werte stehen“ oder „sich für das Gemeinwohl einsetzen“ heute? Ist Konsensfindung überhaupt noch möglich? Wie können

Menschen dort abgeholt werden, wo sie stehen? Wie müssen Beteiligungsformate weiterentwickelt werden?

Die 20. Münchner Tage für Nachhaltiges Landmanagement verknüpfen die Perspektiven von Wissenschaft und Praxis, Politik und Verwaltung. Wir wollen dazu beitragen, Hintergründe und Zusammenhänge zu verstehen und zukunftsweisende Ansätze zu diskutieren.

Anmeldung:

<https://www.conftool.net/landentwicklung-muenchen-2018/>

Tagungsleitung und Moderation:

Prof. Dr. Walter de Vries, TU München
Dipl.-Ing. Claudia Bosse, TU München
Dipl.-Geogr. Silke Franke,
Hanns-Seidel-Stiftung

Tagungsbeitrag (inkl. Verpflegung):

Für beide Tage: 175 € p. P.
150 € für Mitglieder des Förderkreises
45 € für Studierende

Für einen Tag: 95 € p. P.
80 € für Mitglieder des Förderkreises
25 € für Studierende

Tagungsort:

Konferenzzentrum München
der Hanns-Seidel-Stiftung
Lazarettstraße 33, 80636 München
www.konfmuc.de

Bitte reisen Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln an U-Bahnhaltestelle: U1 – Mailingstraße



Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636
Fax 0 86 38 / 88 66 39
h_auer@web.de

**Sonderfahrzeug
Feuerwehr
Audi A6 1.9 TDI
zu verkaufen**

Baujahr: 2000
37.205 km
TÜV bis Juni 2018
Ohne Funktechnik
Dieselmotor
Automatikgetriebe defekt, Schaden im Hydrauliksystem des Getriebes

Besichtigungen und Anfragen:

Freiwillige Feuerwehr: Herr Huf
Gartenstraße 7, 85757 Karlsfeld
Tel. 08131 / 6156624
huf@karlsfeld.de
Gemeindeverwaltung: Herr Baumann
Tel. 08131 / 99151
baumann@karlsfeld.de

Edelstahlblech zu verkaufen

Der Zweckverband zur Wasserversorgung – Rottenburger Gruppe – verkauft 764 Stück Edelstahlbleche.

Anzahl: 764 Stück (kaltgewalzt)
Gesamtgewicht: 41.019 kg
Gewicht pro Blech: ca. 54 kg
Maße: 1,50 mm x 1.500 x 3.000
WNR: 1.4404

Angebote an:

Zweckverband zur Wasserversorgung – Rottenburger Gruppe – Ritter-Hans-Ebron-Str. 2
84056 Rottenburg a.d.L.
Tel. 08781 / 9413-41
info@rottenburger-gruppe.de

Container zu verkaufen

Der Zweckverband zur Wasserversorgung – Rottenburger Gruppe – verkauft einen gebrauchten GRINBOLD-JODAG – Container „Variant“.

Maße (L/B/H): 2.991 mm/
2.435 mm/
2.817 mm
Innenhöhe: 2.500 mm i. L.
Ausstattung: PVC-Fußbodenbelag 1,5 mm; Innenverkleidung mit wisch- und kratzfester Melaminharz-Beschichtung; Farbe: Reinweiß (RAL 9010); Stahl-Sicherheitsaußentür; eingebautem Schließriegelkontakt; Bodenverstärkung bis

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: <http://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen/Feuerwehrfahrzeuge.aspx>.

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

8 kN/qm; Bodendurchführung 100 mm;
Wetterschutzgitter Alu EV1;
Klimagerät.

Keine Lieferung!

Preis: 1.000 € / VB

Kontakt:

Zweckverband zur Wasserversorgung
– Rottenburger Gruppe –
Ritter-Hans-Ebron-Str. 2
84056 Rottenburg a.d.L.
Tel. 08781 / 9413-41

info@rottenburger-gruppe.de

Löschgruppen- fahrzeug LF8 zu verkaufen

Fabrikat: Mercedes-Benz

Diesel 136 PS

Sitzplätze: 9

Aufbau: Bachert

19.295 km

Bj.: 1986

Zul. GesGew. 7,5 t

TÜV: 02/2019

Schaltgetriebe

Vorbaupumpe: Bachert 8/8

Betriebsstunden: 84,5

mit analog. Fhrzg-Funk

ohne feuerwehrtechn. Beladung

Das Fahrzeug wird an den Höchstbie-
tenden vergeben und voraussichtlich
im Februar 2018 veräußert.

Angebote bis 31.01.2018 an:

Gemeinde Pähl

Kämmerei, Thomas Singer

Kirchstraße 7, 82396 Pähl

Techn. Anfragen und Besichtigungen:

Kdt. FF Pähl: Manfred Hafenmayer

Tel. 08808 / 1337

Mercedes-Benz Sprinter 413 CDI Kasten zu verkaufen

Erstzulassung: Juni 2004

Leistung: 95 kw (129 PS), Diesel

Feinstaubplakette: 3 (Gelb)

Getriebe: Schaltgetriebe

Kilometerstand: 90.000 km

nächste HU: 06/2018

Farbe: weiß

Das Fahrzeug verfügt über einen Innen-
ausbau (Tisch, Regal, Trennwand), der
mit verkauft wird. Der Verkauf erfolgt
voraussichtlich Mitte März 2018 an
den Höchstbietenden.

Angebote in schriftlicher Form bis 23.02.2017 an:

Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung im Hachinger Tal
Rotwandweg 16
82024 Taufkirchen

Anfragen und Besichtigungen:

Herr Berndt

Tel. 0171 / 64 84 863

info@azvht.de



Dr. Uwe Brandl

Die kleine Mäusegemeinde



Kommunal- und Schul-Verlag GmbH
& Co. KG

19,90 Euro inkl. MwSt.

2017, 80 Seiten, kartoniert

Format 16,5 x 23,5 cm

ISBN 978-3-8293-1227-1

Für Kinder ab 7 Jahren.

Illustrationen: Anna-Lena Kühler

Ein Kinderbuch, das erklärt, wie das
Zusammenleben auf kommunaler
Ebene organisiert ist.

Auf dem Dachboden der Schule
herrscht große Aufregung. Die Mäu-
segemeinde wird immer größer, und
das Durcheinander auch! „So kann es
nicht weitergehen, wir brauchen wie-
der mehr Ordnung“, beschließen die
Mäusegeschwister Margret und Mal-
te. Gut, dass die weise Eule Elwira Rat
weiß. "Schaut euch an, wie viele Men-
schen in Dörfern und Städten zusam-
menleben. Das muss auch gut orga-
nisiert werden", sagt sie, und erklärt
Margret und Malte, wie die beiden
die Gemeinschaft der Mäuse regeln
können.

„Die kleine Mäusegemeinde“ erklärt
anschaulich und kindgerecht die wich-
tigsten Prinzipien der Kommunalpoli-
tik. Vom Bürgermeister über Haushalt
bis hin zu Beteiligungsmöglichkeiten
der Bürger werden die wichtigsten
kommunalen Themen spielerisch be-
handelt.

Das Buch ist liebevoll illustriert und
enthält in der Mitte eine doppelsei-
tige Ansicht des Mäuserathauses, das
die verschiedenen Arbeitsbereiche
der Verwaltung zusätzlich verdeut-
licht.

Wasserinfrastrukturen für die zukunftsfähige Stadt Beiträge aus der INIS-Forschung



Wasserinfrastrukturen für die
zukunftsfähige Stadt

Beiträge aus der INIS-Forschung



Dr. Jens Libbe, Dr. rer. pol. Stephanie
Bock, Dr.-Ing. Darla Nickel (Difu),

Dipl.-Ing. Margarethe Langer (DVGW-Forschungsstelle TUHH), Dr.-Ing. Christian Wilhelm (DWA e.V.), Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.), Bundesministerium für Bildung und Forschung (Förd.)

Sonderveröffentlichungen, 2017, 326 S., vierfarbig, zahlreiche Fotos und Abbildungen

Die Siedlungswasserwirtschaft ist essenzieller Teil der Daseinsvorsorge. Die Infrastrukturen der Wasserwirtschaft sorgen nicht nur für eine sichere Versorgung mit Trinkwasser und für hygienische Verhältnisse, sondern sind auch für den Umgang mit Überflutung und den allgemeinen Schutz der Gewässer verantwortlich. Sie tragen maßgeblich zur Gesundheitsvorsorge und zum Umweltschutz bei und sind so ein Standbein des Wohlstands.

Die Infrastrukturen der Siedlungswasserwirtschaft sind ein über Jahrzehnte aufgebautes milliardenschweres Anlagevermögen und einer der größten Posten in den kommunalen Haushalten. Sie stehen derzeit unter großem Veränderungsdruck. Vorangetrieben durch aktuelle Entwicklungen – zu nennen sind hier demografischer Wandel, Energiewende, Verknappung von Ressourcen, Umweltverschmutzung und allen voran der Klimawandel – werden in den kommenden Jahrzehnten mitunter weitreichende Anpassungen der Wasserinfrastrukturen notwendig sein. Ziel muss dabei vorrangig sein, nachhaltige Wasserdienstleistungen zu bezahlbaren Preisen zu sichern.

Vor diesem Hintergrund entwickelten und erprobten 13 Verbundprojekte von 2013 bis 2016 innovative Lösungen für die Anpassung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung an die sich verändernden Rahmenbedingungen. Gefördert wurden sie vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Fördermaßnahme „Intelligente und multifunktionelle Infrastruktursysteme für eine zukunftsfähige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ (INIS).

Dieses Handbuch dient dazu, die Ergebnisse aus der INIS-Forschung für

einen breiten Kreis potenzieller Nutzerinnen und Nutzer verfügbar zu machen. Die zahlreichen Beiträge spiegeln die große Themenvielfalt der INIS-Projekte wider und sind thematisch in verschiedene Kapitel sortiert:

- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unter Veränderungsdruck
- Optimierung von Anlagen und Betrieb
- Erschließung ungenutzter Potenziale durch sektorübergreifende Lösungen
- Integrierte Bewertung innovativer Systemlösungen
- Werkzeuge für Planung, Entscheidungsfindung und Visualisierung
- Integration von Stadt- und Infrastrukturentwicklung
- Akteure, Strategien und Institutionen der Transformation

Herunterladen:

<https://difu.de/publikationen/2017/wasserinfrastrukturen-fuer-die-zukunftsfaeheige-stadt.html>

**Wasserinfrastruktur:
Den Wandel gestalten
Technische Varianten, räumliche
Potenziale, institutionelle
Spielräume**



Jan Hendrik Trapp (Hrsg.), Dr. Jens Libbe (Mitarb.),

Dr.-Ing. Martina Winker (Hrsg.), Dr. Engelbert Schramm (Mitarb.), Bundesministerium für Bildung und Forschung (Förd.)

Edition Difu, 16, 2017, 272 S., vierfarbig, zahlreiche Fotos und Abbildungen, ISBN: 978-3-88118-584-4, Preis: 39,00 €

Die Siedlungswasserwirtschaft in Deutschland steht angesichts sich verändernder Rahmenbedingungen vor vielfältigen Herausforderungen. Kritisch diskutiert wird vor allem, ob die vorhandenen technischen Systeme mit ihren institutionellen Strukturen und Organisationsformen flexibel genug sind, um den neuen Erfordernissen gerecht zu werden. Neuartigen Infrastrukturen mit Stoffstromtrennung und energetischer Nutzung des Abwassers wird für die Zukunft eine größere Bedeutung zugesprochen.

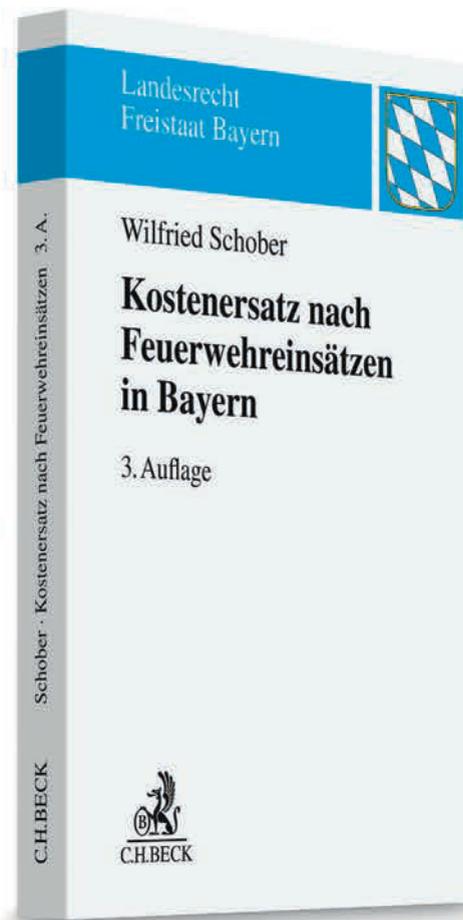
In diesem Zusammenhang stellen sich zwei zentrale Fragen: 1.) Unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bieten neuartige Wasserinfrastrukturen Vorteile? 2.) Wie lassen sich neuartige Wasserinfrastrukturen vor Ort planen und umsetzen – räumlich, technisch und organisatorisch?

Diese Veröffentlichung basiert wesentlich auf Forschungsarbeiten im Verbundvorhaben „netWORKS 3: Potenzialabschätzung und Umsetzung wasserwirtschaftlicher Systemlösungen auf Quartiersebene in Frankfurt am Main und in Hamburg“. Dieses wird innerhalb der Fördermaßnahme „Intelligente und multifunktionelle Infrastruktursysteme für eine zukunftsfähige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (INIS)“ im Förderschwerpunkt „Nachhaltiges Wassermanagement (NaWaM)“ als Bestandteil des BMBF-Programms „Forschung für nachhaltige Entwicklungen (FONA)“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Aktuell zur Novelle des BayFWG.

Schober
 Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern
 3. Auflage. 2017. Rund 130 Seiten.
 Kartoniert ca. € 18,-
 ISBN 978-3-406-68352-7
 Neu im Oktober 2017

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bgskse



Das Recht des Kostenersatzes

nach Feuerwehreinsätzen ist von großer praktischer Bedeutung, aber nicht leicht zu durchschauen. Dieser **Leitfaden** sagt klipp und klar, worauf es ankommt. Behandelt sind

- erstattungsfähige Leistungen
- Erstattungspflichtiger
- Satzungsrecht
- Kostenersatz- und Erstattungsansprüche nach bürgerlichem und öffentlichem Recht.

Zahlreiche **Anwendungs- und Beispielfälle** veranschaulichen die Darstellung.

Die 3. Auflage

berücksichtigt die Änderungen des **Bayerischen Feuerwehrgesetzes** zum 1. Juli 2017. So wird künftig geregelt, dass auch das Ausrücken der Feuerwehr zum Einsatzort, dem sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit anschließt, kostenersatzfähig ist. Insgesamt wurde der Leitfaden grundlegend überarbeitet. Insbesondere wurde neben den gesetzlichen Neuregelungen die mittlerweile umfangreiche bayerische **Rechtsprechung** zum Kostenersatz berücksichtigt.

Das Werk brauchen

sämtliche bayerischen Gemeinden, Landratsämter, Bezirksregierungen, Feuerwehrkräfte, Richter, Rechtsanwälte.



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2018.aspx> abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 10. November bis 8. Dezember 2017

Brüssel Aktuell 39/2017 10. bis 17. November 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Europäische Investitionsoffensive: EFSI soll verlängert und aufgestockt werden
- Europäisches Finanzaufsichtssystem: Finanzminister gegen Kommissionsvorschlag
- Digitales: Kommission ruft zur Beteiligung an der „Digital Cities Challenge“ auf

Umwelt, Energie und Verkehr

- Mobilitätspaket I: Kommission veröffentlicht Vorschlag zum Personenkraftverkehrsmarkt
- Mobilitätspaket II: Mindestanforderungen für die öffentliche Beschaffung
- Mobilitätspaket III: Verordnung zu neuen CO₂-Grenzwerten für Kraftfahrzeuge

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Kohäsionspolitik: Parlamentsvorschläge zur Bewältigung des demografischen Wandels
- Regionalpolitik: Europäischer Rechnungshof kritisiert ELER-Programmplanung

Soziales, Bildung und Kultur

- Bildung: Kommission legt Initiative für einen europäischen Bildungsraum bis 2025 vor
- Arbeitsrecht: EuGH zur wöchentlichen Ruhezeit innerhalb von Siebentageszeiträumen

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Zukunft der EU: Task-Force zu Subsidiarität, Proportionalität und Effizienz
- Kommunikation: Konsultation und Expertengruppe zu Fake News
- Sicherheit: Rat stimmt für die ständige strukturierte Zusammenarbeit (PESCO)

Brüssel Aktuell 40/2017 17. bis 24. November 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Handelspolitik: Neue Schutzinstrumente, neue Strategie und Mercosur-Abkommen
- Digitalisierung: Kommission will Breitbandausbau im ländlichen Raum vorantreiben
- Vergaberecht: EuGH urteilt zur Einordnung einer In-House-Gesellschaft

Umwelt, Energie und Verkehr

- Umweltschutz: Entschließung zur Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik
- Biodiversität: Parlament zum Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft
- Luftreinhaltung: Kommission stellt Luftqualitätsindex vor

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- NUTS-Verordnung: Parlament stimmt kleinteiliger territorialer Klassifizierung zu

Soziales, Bildung und Kultur

- Gleichstellung: Kommission legt Aktionsplan zur Bekämpfung des Lohngefälles vor
- Europäische Säule sozialer Rechte: gemeinsame Proklamation der EU-Institutionen

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Sicherheitsunion: Einreise-/ Ausreisensystem verabschiedet
- Europäisches Parlament: Ausgeschiedene und nachgerückte Abgeordnete

Brüssel Aktuell 41/2017

24. November bis 1. Dezember 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Europäisches Semester: Kommission legt Herbstpaket vor
- Beihilferecht: Neue Auslegungshilfen für Infrastrukturinvestitionen

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Kohäsion: Bericht zu Ex-ante-Konditionalitäten und leistungsgebundener Reserve

Soziales, Bildung und Kultur

- Europäische Säule sozialer Rechte: Konsultation zum Sozialschutz Selbstständiger

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Katastrophenschutz: EU-Kommission schlägt europäische Zivilschutz-Reserve vor
- Zukunft der EU: Konsultation zur EU-Arbeitsmarktbehörde gestartet
- Bürgerdialoge: Ausschuss der Regionen unterstützt lokale Veranstaltungen im Jahr 2018

In eigener Sache

- 25-jähriges Jubiläum: Fachgespräch der Delegationen zu Sparkassenthemen im AdR
- Kulturerbe: Historische Veranstaltung des DStGB und der Bürogemeinschaft

Brüssel Aktuell 42/2017

1. Dezember bis 8. Dezember 2017

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Zentrales digitales Zugangstor: Mitgliedstaaten einigen sich auf gemeinsame Position
- Mehrwertsteuer: Behördliche Zusammenarbeit, Onlinehandel und Schwarze Liste
- Beihilferecht: Kommission genehmigt deutsches Mieterstromgesetz
- Städtische Agenda: Kommission und EIB starten Finanzberatungsdienst URBIS

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energieunion: EU-Kommission veröffentlicht dritten Bericht zur Lage der Energieunion

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Makroregionale Strategien: REGI-Ausschuss unterbreitet Vorschläge für 2021+

Soziales, Bildung und Kultur

- Kulturerbe: Neun weitere Stätten für das Europäische Kulturerbe-Siegel nominiert
- Kreatives Europa: Aufruf für Kompetenzaufbau über Kultur- und Kreativzentren
- Gesundheit: Länderspezifische Gesundheitsprofile veröffentlicht

Förderprogramme

- EU-Förderprogramme: Online-Weiterbildung des AdR zu Finanzierungsmöglichkeiten
- Sicherheit: EU fördert länderübergreifende Projekte zum Schutz des öffentlichen Raums

In eigener Sache

- 25 Jahre EBBK: Festveranstaltung in der bayerischen Vertretung



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



25 Jahre Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel: Herzlichen Glückwunsch! Festveranstaltung in der bayerischen Vertretung

Das Europabüro der bayerischen Kommunen (EBBK) feiert 2017 sein 25. Jubiläum. Zu diesem Anlass luden am 28. November 2017 die Bayerische Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen, Frau Dr. Beate Merk, gemeinsam mit den Präsidenten und Vorsitzenden der Trägerverbände des Europabüros – Dr. Uwe Brandl, Dr. Kurt Gribl, Christian Bernreiter, Josef Mederer und Gerhard Jauernig – in die Brüsseler Vertretung des Freistaats Bayern. Über 250 hochrangige Gäste, darunter Abgeordnete des Europäischen Parlaments, Vertreter der EU-Kommission und mehrere große Delegationen bayerischer Kommunalpolitiker, folgten der Einladung. Als Gastredner sprachen der EVP-Fraktionsvorsitzende Manfred Weber, der Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Peter M. Huber und EU-Kommissar Günther H. Oettinger. Die Abendveranstaltung stand unter dem Motto „25 Jahre Europabüro der bayerischen Kommunen – Beitrag der Kommunen bei der Gestaltung Europas“.

Einführung von Frau Dr. Beate Merk

In ihrer Begrüßungsrede betonte Frau Dr. Merk, dass die Wurzeln der Demokratie in der Kommune liegen. Die Präsenz zahlreicher

Parlamentsmitglieder bei der 25-Jahrfeier zeige deutlich, dass die Kommunen an den wichtigsten Stellen Gehör fänden. Sie dankte den Kommunalpolitikern für ihren großen Einsatz, Europa den Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen. Mit ihrer Bürgernähe tragen die Kommunalpolitiker Lösungsansätze nach Brüssel. Frau Dr. Merk hob die hervorragende Zusammenarbeit mit dem EBBK hervor. Abschließend wies sie ausdrücklich darauf hin, dass es nur mit starken Kommunen ein Europa geben könne, denn „Europa fängt in den Kommunen an“.

Rede von Christian Bernreiter, Präsident des Bayerischen Landkreistags

Im Namen aller bayerischen kommunalen Spitzenverbände und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bedankte sich Landrat Christian Bernreiter, Präsident des Bayerischen Landkreistags, zunächst für die zahlreiche Teilnahme an der Veranstaltung. Europa finde für ihn im Alltag statt, beispielsweise in einem freien Europa ohne Grenzkontrollen. Trotz schwieriger Momente in den letzten Jahren, wie die Flüchtlingskrise, solle man stolz darauf sein, wie viel erreicht wurde.

Im Folgenden betonte Präsident Bernreiter, dass das EBBK für die kommunale Europaarbeit einen wichtigen Beitrag leiste und geleistet habe. 1992 hätten die damaligen Verbandspräsidenten die Relevanz einer Brüsseler Interessenvertretung erkannt und gehandelt. Hierfür dankte Herr Bernreiter dem anwesenden Ehrenvorsitzenden des Bayerischen Städtetags, Herrn Oberbürgermeister a. D. Josef Deimer, der maßgeblich an der Gründung beteiligt war. Das Europabüro diene als unerlässlicher Seismograph, der frühzeitig über europapolitische Entwicklungen berichtet. Zudem leiste es gute Arbeit als starker Netzwerker zwischen den Kommunen und Europa. Für die Arbeit der Büroleiterinnen und Büroleiter der vergangenen 25 Jahre – gegenwärtig ist dies Frau Christiane Thömmes – bedankte sich Herr Bernreiter.

Daraufhin verwies Herr Bernreiter auf Themen, bei denen die Arbeit des EBBK zur Wahrung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts aktuell beitragen könne: so etwa bei der Richtlinie für die Gebäudeenergieeffizienz, dem Vorschlag für ein zentrales digitales Zugangstor und der Überprüfung der Konzessionsrichtlinie. In diesen Bereichen seien die europäischen Gesetzesvorschläge zu detailreich und ließen den Kommunen wenig Spielraum. Ein wichtiges Anliegen der Spitzenverbände sei ferner, dass bei den Struktur- und Investitionsfonds des nächsten



Die Leiterin des EBBK, Christiane Thömmes, inmitten der Repräsentanten der bayerischen kommunalen Spitzenverbände sowie der Redner des Abends: Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Peter M. Huber; Europaministerin Dr. Beate Merk; EVP-Fraktionsvorsitzender Manfred Weber und EU-Kommissar Günther H. Oettinger

© Youssef Meftah

Mehrjährigen Finanzrahmens auch weiterhin stärkere Regionen wie Bayern gefördert werden.

In diesem Zusammenhang hob Präsident Bernreiter hervor, dass Politik nicht verunsichern dürfe und deshalb greifbar gemacht werden sollte. Die Kommunen arbeiteten dort, wo die Fördermittel tatsächlich verwendet würden, und wüssten daher, dass die Fördermittelbeantragung vereinfacht werden müsse. Auch in anderen Bereichen, wie der Flüchtlingskrise und dem Brexit, würde deutlich, dass das Zusammenspiel mit der EU manchmal schwierig sei. Jedoch plädierte Herr Bernreiter dafür, dass die Kommunalpolitiker ihre Meinung in Brüssel vertreten und sich Gedanken machten, wie die Zukunft der EU aus ihrer Sicht aussehen solle. Herr Bernreiter zeigte sich überzeugt, dass die Europäer ohne die EU nicht bestehen könnten, da sie 2060 nur noch 5 % der Weltbevölkerung ausmachen werden und somit ihre Interessen mit einer Stimme Gehör verschaffen müssten.

Rede von EVP-Fraktionsvorsitzendem Manfred Weber

Manfred Weber, der Fraktionsvorsitzende der Europäischen Volkspartei im Europäischen Parlament, lobte den Mut und die Weitsichtigkeit der bayerischen Kommunen, vor 25 Jahren ein eigenes Büro in Brüssel zu eröffnen. Diese Entscheidung sei Ausdruck des bayerischen Selbstverständnisses und Selbstbewusstseins gewesen, auf allen Ebenen mitzugestalten und die besten Lösungen für die Menschen vor Ort zu finden.

Dank dessen habe man gemeinsam mit den bayerischen Kommunen zahlreiche europapolitische Erfolge erreicht: eine umfangreiche Finanzausstattung für Bayern und seine Kommunen im Rahmen der aktuellen europäischen Strukturförderung, den Erhalt der zweiten Säule der europäischen Agrarpolitik, die Förderung von Volkshochschulen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, die Ausnahme der Trinkwasserversorgung und der Rettungsdienste von der Konzessionsrichtlinie, die Ausnahme kleiner Sparkassen von der europäischen Bankenaufsicht oder ein europäisches Waffenrecht, das die deutschen Standards auf Europa überträgt anstatt Jäger und Schützen zusätzlich zu belasten.

All diese Erfolge habe man nur dank des starken fachlichen Beirats der bayerischen Kommunen und der hervorragenden Zusammenarbeit über ihr Europabüro erreicht. Hierfür bedankte sich Weber im Namen aller anwesenden Europaparlamentarier bei den Kommunalpolitikern, besonders beim Präsidenten des bayerischen Landkreistags Christian Bernreiter und beim EBBK. Für die Zukunft könne die Europapolitik in vier Feldern von den Kommunen lernen:

- **Verantwortung übernehmen:** Jeder Kommunalpolitiker stehe zu seinen Entscheidungen und müsse sie permanent vor den Bürgern rechtfertigen. Für Europa geschehe das noch zu wenig. Besonders die nationalen Minister sollten mehr zu dem stehen, was sie in Brüssel beschlossen haben. Die deutschen Minister etwa stimmten im europäischen Ministerrat in den allermeisten Fällen den Gesetzgebungsentscheidungen zu. Im Nachhinein würden diese Entscheidungen aber oftmals kritisiert, als seien es nicht ihre eigenen gewesen.
- **Zusammenführen:** In jeder Kommune erreiche man die wirklich entscheidenden Erfolge nur gemeinsam. Die Bewältigung der Eurokrise sei ein Beispiel, wie viel man auch in Europa erreichen kann, wenn man zusammenarbeitet. Heute sei das Wirtschaftswachstum in der Eurozone höher als in den USA,



Das EBBK-Team (v.l.n.r.): Assistentin Christine Ressler, Leiterin Christiane Thömmes, Assistentin Nancy Petignot, stellv. Leiter Maximilian Klein

© Youssef Meftah

vier der fünf ehemaligen Krisenländer hätten ihr Rettungsprogramm verlassen, Griechenland brauche seine Mittel nicht komplett auf und die durchschnittliche Neuverschuldung in der Eurozone liege mit 1,5 % deutlich unter dem Maastricht-Kriterium von 3 %. Wengleich es noch genug Herausforderungen beim Euro gebe, diese Einheit brauche Europa jetzt auch in der Flüchtlingsfrage und anderen großen Themen.

- **Orientierung geben:** Jeder Kommunalpolitiker zeige den Menschen auf, in welche Richtung er seine Kommune entwickeln will. Gemeinsam müsse man diese Orientierung auch stärker für Europa entwickeln. Es gelte, sich gemeinsam gegen äußere Bedrohungen verteidigen zu können, eine faire Wirtschaftsordnung zu schaffen, die gegen Dumping und unlauteren Wettbewerb schützt, und Demagogen zu entzaubern, die unsere gemeinsame europäische Lebensgrundlage zum Einsturz bringen wollen.
- **Über Erfolge reden:** Jeder Kommunalpolitiker sei stolz auf das Erreichte und kommuniziere das auch selbstbewusst. Europa müsse auch hier noch viel lernen. Denn Europas Erfolge seien enorm: Der europäische Binnenmarkt habe Bayern einen nie dagewesenen Wohlstand beschert. Die polizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen des Schengenraums habe die Sicherheit in Bayern erhöht. Zusammen könne man stolz sein auf all das, was man gemeinsam in Europa erreicht habe. Über diese Erfolge müsse man aber viel mehr reden.

Vor 25 Jahren hätten die bayerischen Kommunen Führung gezeigt und gesagt: „Wir gestalten mit“. Diese Mitgestaltung brauche Europa heute nötiger denn je. Wenn Europa in diesen vier Punkten – Verantwortung übernehmen, zusammenführen, Orientierung geben und über Erfolge Reden – lerne, könnte es voller Mut und Zuversicht in die Zukunft blicken. Gemeinsam mit den bayerischen Kommunen könne man auch die kommenden 25 Jahre erfolgreich für Bayerns Rolle in Europa gestalten.



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Rede von Prof. Dr. Peter M. Huber, Richter des Bundesverfassungsgerichts

Die demokratische Selbstbestimmung und die Demokratie als Recht rückten – so Herr Prof. Dr. Huber – erst mit der Wiedervereinigung in den Fokus der deutschen Rechtsprechung. Die Grundrechte wurden lange Zeit nicht mit dem Staatsorganisationsteil des Grundgesetzes in Verbindung gebracht. Erst durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht und dessen Verknüpfung mit Art. 1 des Grundgesetzes wurde aus dem bloßen organisatorischen Wahlrecht – auch in den Augen der Rechtsprechung – ein Freiheitsrecht.

Die Demokratie als Verfassungsgrundsatz bedeutet für Huber die ernsthafte Mitsprache der Bürger. Durch Globalisierung und Privatisierung werde diese Mitbestimmung in Frage gestellt, was – wie aktuell zu beobachten – in Teilen der Bevölkerung zu Ohnmachtsgefühlen führe. In Zukunft werde es zudem deutlich besser ausgebildete Generationen geben, die auch in größerem Maße und während einer Legislaturperiode von ihrem Mitbestimmungsrecht Gebrauch machen wollen. Dies stelle allerdings weder die Legitimation einer Regierung noch das System der repräsentativen Demokratie in Frage. Gerade Bayern könne hier als gutes Beispiel herangezogen werden. Obgleich die Regie-

rungsverhältnisse in Bayern seit vielen Jahren stabil seien, gäbe es dort ein überdurchschnittlich hohes Vertrauen in Staat und Regierung, auf Land und Bund bezogen. Dies sieht er in Relation zum hohen Stellenwert der direktdemokratischen Einbindung der Bevölkerung in Bayern. Die bisher 14 in Bayern durchgeführten Volksentscheide haben nach Ansicht von Prof. Dr. Huber als Korrektive gewirkt und dazu geführt, die Landesregierung „auf den Pfad der Tugend“ zurückzuholen. Die hohe Zufriedenheit der bayerischen Bürger mit ihren Staatsministerien spiegele wider, dass statt Ohnmacht das Gefühl der Selbstbestimmung dominiere.

Mit Blick auf die Kommunen und ihrer Rolle im europäischen Mehrebenensystem müsse nach Ansicht von Prof. Dr. Huber eine klare föderalistische Kompetenzverteilung erfolgen und strikt gewahrt bleiben. Nur dann sei auch die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung möglich. Da der Europäische Gerichtshof erst drei Mal seit seiner Einrichtung im Jahr 1952 entschieden habe, dass die EU für einen Sachverhalt nicht zuständig sei, erhoffe er sich von der soeben eingerichteten Subsidiaritätstaskforce unter der Leitung des Ersten Vizepräsidenten der EU-Kommission Frans Timmermans eine kritischere Beantwortung von Kompetenzfragen.



Prof. Dr. Peter M. Huber

© Youssef Meftah

Schlussworte von EU-Kommissar Günther H. Oettinger

Herr Günther H. Oettinger, EU-Kommissar für Haushalt und Personal, betonte in seinem Schlusswort, dass er überzeugter Vertreter einer Förderung auch starker Regionen wie Bayern sei. Auch er plädierte in Hinblick auf die sinkende Bevölkerungszahl Europas darauf, in jenen Bereichen als eine Einheit zu agieren, in denen die EU einen echten Mehrwert erreichen könne.

Die Kompetenz der EU sollte vor allem in vier Bereichen gestärkt werden. Erstens hinsichtlich der wirtschaftlichen Stärke und Wettbewerbsfähigkeit. Beispielsweise sollten Handelsabkommen auf europäischer Ebene abgeschlossen werden, da der Export von Gütern erschwert würde, wenn nicht jeder Mitgliedstaat denselben Handelsbedingungen unterworfen sei. Zudem solle im Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation eine europäische Forschungslandschaft entstehen. Die einzelnen Mitgliedstaaten könnten ihre Position am Markt alleine weder halten noch verbessern.

Laut Oettinger sei der zweite wichtige Punkt die innere und äußere Sicherheit. Im Bereich der inneren Sicherheit benötige Europa ein gemeinsames Datensystem. In der äußeren Sicherheit müsse ein gemeinsames Verfahren entwickelt werden, um sich vor der instabilen Nachbarschaft Europas zu schützen.

Zudem sollte eine europäische Entwicklungs- und Aufbauhilfe gegründet werden, die den Menschen Gründe zum Bleiben statt für eine Flucht gebe.

Ein weiterer Bereich, in dem die EU tätig werden solle, ist für Herrn Oettinger die Nachhaltigkeit. Klimaziele könnten auf internationaler Ebene gut umgesetzt werden, wenn Europa mit einer Stimme auf den Klimakonferenzen spreche. Solidarität zu zeigen, war der vierte Punkt Kommissar Oettingers. Die Aufnahme von 13 Ländern in die EU in dem letzten Jahrzehnt sei eine immense Expansion gewesen und habe die EU teilweise überfordert. Jedoch solle man bedenken, dass dadurch Frieden und Werte in andere Mitgliedstaaten exportiert werden könnten.

Herr Oettinger gestand zu, dass in Brüssel natürlich auch Dinge falsch gemacht würden, wie dies aber auch auf nationaler und

kommunaler Ebene geschehe. Für ihn könne nur ein geeintes Europa die Grundlage dafür sein, auf der Weltbühne relevant zu bleiben. Ein Rückweg in die Nationalstaaten, betonte Oettinger, sei ein Rückzug in die Bedeutungslosigkeit. Für ihn sei ohne jede Frage Europa der fortschrittlichste Kontinent, beispielsweise in den Bereichen Menschenbild, Freizügigkeit und Bildung.

Empfang

Im Anschluss an die Reden wurden die Gäste zum Empfang mit bayerischen Spezialitäten und Musik eingeladen. Auf dem Internetauftritt der EBBK sind weitere Informationen und Eindrücke aus der Veranstaltung abrufbar. (CT)

Bayerischer Gemeindetag vor Ort in Brüssel

Der Bayerische Gemeindetag wurde bei den Feierlichkeiten durch über 50 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vertreten, die – unter der Leitung von Vizepräsident Josef Mend und Landesschatzmeister Josef Walz – den Anlass für eine Informationsfahrt nach Brüssel genutzt hatten. Neben der



EVP-Fraktionsvorsitzender Manfred Weber begrüßt die Delegation des Bayerischen Gemeindetags im Europäischen Parlament in Brüssel

© Martin Lahousse



Teilnahme an der Veranstaltung „Die zukünftige Rolle der lokalen und regionalen Banken in Europa“ im Ausschuss der Regionen (s. ausführlicher Bericht in „Brüssel Aktuell“ 41/2017) und dem Festakt zum 25-jährigen Bestehen des EBBK, informierten sich die Teilnehmer auch über die Arbeit des Europäischen Parlaments und verschafften sich mit dem EVP-Fraktionsvorsitzenden Manfred Weber einen direkten Eindruck vor Ort. Eine Stadtrundfahrt durch Brüssel sowie ein Altstadttrudgang durften zur Abrundung des Programms natürlich nicht fehlen. Ein besonderer Dank gilt Ursula Brauchle, 1. Bürgermeisterin der Gemeinde Holzheim, welche gemeinsam mit dem EBBK für einen reibungslosen Programmablauf der Reise gesorgt hat.

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im März 2018

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im März 2018 untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 215 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 250 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Die „dunkle Seite“ des Breitbandausbaus – die Verlegung von Telekommunikationslinien in den Gemeindestraßen (MA 2007)

Referenten: Stefan Graf, Direktor (BayGT);
Reinhold Schöpf; Josef Gilch, Straßen-
bauamt Regensburg
Stefan Hrnicek-Hubert, Telekom

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: **5. März 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Der intensive Breitbandausbau in Bayern beansprucht in erheblichem Umfang die öffentlichen Wege der Gemeinden. Schattenseite des „Baubooms“ sind immer lauter werdende Klagen über die mangelnde Qualität der ausführenden Baufirmen. Nicht wenige Gemeinden berichten über ungenügende Wiederherstellungen der Straßen.

Wichtig ist daher, dass die Gemeinden ihre Rechte (aber auch ihre Pflichten) nach dem TKG (§§ 68 ff. TKG) kennen. Die in der Praxis oft strittigen Fragen zur Aufgrabung und Wiederherstellung des Straßengrunds sind in rechtlich verbindlichen technischen Regelwerken geregelt (insbesondere der sog. „Zusätzlichen Technischen Vertragsbe-

dingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ ZTV A-StB 12).

In intensiven Verhandlungen mit der Telekom hat der Gemeindetag zur Optimierung der Prozesse Musterverfahrensunterlagen zum Zustimmungsverfahren nach §§ 68 TKG – insbesondere einen Musterzustimmungsbescheid – erstellt. Diese werden erläutert und die Telekom wird ihre Sicht der Dinge darstellen und mit den Teilnehmern diskutieren.

Eine Kleinstadt wird ihren Weg die Problematik in den Griff zu bekommen – den sie bis zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erfolgreich durchgestritten hat – vorstellen.

Nicht zuletzt besteht ausreichend Gelegenheit für Austausch und Diskussion.

Seminarinhalt:

- Rechte und Pflichten der Gemeinden im Zusammenhang mit Telekommunikationsleitungen im öffentlichen Straßengrund (§§ 68 ff. Telekommunikationsgesetz)
- Sichtweise eines Telekommunikationsnetzbetreibers
- Erfahrungen (und Lösungsansätze) einer Gemeinde
- Erläuterung der maßgeblichen technischen Regelwerke (insbesondere ZTV A-StB 12)

- Vorstellung der Musterantragsunterlagen und des Musterzustimmungsbescheids
- Diskussion

Aufsichts- und Verwaltungsräte kommunaler Unternehmen – Rechte und Pflichten

Referenten: Dr. Andreas Gaß, Direktor (BayGT)
Josef Popp, Steuerberater

Zeit und Ort: 5. März 2018

Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr
(MA 2015)
Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

12. März 2018

Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr
(MA 2016)
Mercure Nürnberg an der Messe
Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

Gebühr: 255 € (für Mitglieder) / 290 € (für alle Übrigen)
– beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: In der Seminargebühr ist Band 7 der Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags „Gaß/Popp – Die Gemeinde als Unternehmer“, 2. Aufl. 2018, enthalten.

Zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte wurden nach den Kommunalwahlen 2014 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens bestellt oder von der Stadt/Gemeinde in den Aufsichtsrat eines gemeindlichen Unternehmens in Privatrechtsform (z.B. einer GmbH) entsandt. Die Mandatsträger sind die „personelle Klammer“ und damit wichtiges Bindeglied zwischen der Stadt/Gemeinde als Unternehmensträger und ihrem rechtlich selbständigen Unternehmen. Sie überwachen den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der Umsetzung des Unternehmenszwecks und treffen sogar – je nach Ausgestaltung des Unternehmens – eigene unternehmerische Entscheidungen. Hierfür ist es unerlässlich, „diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten zu besitzen oder sich anzueignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“ (so der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied). Darüber hinaus ist es wichtig, die zur effektiven Ausübung des Mandats zur Verfügung stehenden Rechte, aber auch die damit verbundenen Pflichten zu kennen. Ziel des Seminars ist es, diese rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse praxisnah zu vermitteln.

Das Seminar richtet sich an kommunale Mandatsträger, aber auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die im Rahmen des Beteiligungsmanagements unter anderem mit der Mandatsträgerbetreuung und der Auswertung und Analyse betrieblicher Daten und Vorgänge befasst sind.

Seminarinhalt:

- Funktion des Verwaltungsrats im Kommunalunternehmen
- Funktion des Aufsichtsrats in einem Unternehmen in Privatrechtsform
- Allgemeine Anforderungen an die Mandatsträger
- Pflichten (z.B. Überwachung der Geschäftsführung, Verschwiegenheit, Weisungsbindung, Berichtspflichten)
- Rechte (z.B. Teilnahmerechte, Informationsrechte, Haftungsfreistellung)
- Jahresabschluss und Bilanz (Kapitalausstattung; Anlagevermögen; Auswirkungen von Investitionen auf die Bilanz, den Gewinn und die Liquidität)
- Lagebericht (Prognosen, Risiken und Chancen des Unternehmens)
- Wirtschaftsplan – Instrument zur Unternehmenssteuerung

Wir bitten, bei der Anmeldung die Organisationsform Ihres Unternehmens (z.B. Kommunalunternehmen, GmbH, GmbH & Co.KG etc.) anzugeben, um den Seminarinhalt optimal auf die Teilnehmer anpassen zu können.

Das neue Umsatzsteuerrecht – wie geht es nach der Optionserklärung weiter? (MA 2010)

Referenten: Georg Große Verspohl,
Verwaltungsdirektor (BayGT)
Niko Ferstl, Rechtsanwalt

Ort: Haus Sankt Ulrich
Kappelberg 1, 86150 Augsburg

Zeit: 8. März 2018
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Mit der Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz hat der Gesetzgeber die Besteuerung der öffentlichen Hand in diesem Bereich auf völlig neue Füße gestellt. Im Ergebnis werden sich die Bereiche ausweiten, in denen eine Gemeinde als Unternehmer behandelt und damit der Umsatzsteuer unterworfen wird.

In dem Seminar werden die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage praxisnah vorgestellt. Durch einen Vergleich mit dem bisher geltenden Recht werden insbesondere die Teilnehmer, die aufgrund der Optionsmöglichkeit noch das alte Recht anwenden, darauf vorbereitet, die Umstellung auf den § 2b UStG zu bewerkstelligen.

Seminarinhalt:

Im Rahmen des Seminars erfolgt eine systematische Erläuterung der für den kommunalen Bereich relevanten Fragen, die das neue Umsatzsteuerrecht aufwirft:

- Wann ist eine Gemeinde nach neuem und altem Recht umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer?
- Wann besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs?
- Was ist bei interkommunaler Zusammenarbeit umsatzsteuerrechtlich zu beachten?
- Auswege aus dem neuen Besteuerungssystem
- Organisatorische Fragen der Umsatzsteuer

Im Rahmen des Seminars besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit, eigene Themenschwerpunkte und Fragestellungen aus dem Bereich des Umsatzsteuerrechts anzusprechen.

Aktuelles zum BayKiBiG – Fragen aus der Praxis (MA 2005)

- Referenten:** Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT)
Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat (StMAS)
- Ort:** Hotel Novotel München City Arnulfpark
Arnulfstraße 57, 80636 München
- Zeit:** **12. März 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Das Seminar ist ausgebucht. Anmeldungen nehmen wir gerne auf Warteliste entgegen.

Seminarbeschreibung: Was gibt es Neues zum BayKiBiG und zur AVBayKiBiG?

Über die ersten Erfahrungen nach der Novellierung des BayKiBiG sowie über den Stand der Änderung der AVBayKiBiG wird berichtet.

Der Ausbau der Plätze für unter Dreijährige schreitet zügig voran. Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr konnte weitestgehend erfüllt werden. Aktuelle Urteile zur Zumutbarkeit der angebotenen Plätze seitens der Kommunen werden erörtert. Wie geht es mit dem Investitionsförderprogramm des Bundes weiter? Auch die Aufnahme von Asylbewerberkindern stellt die Einrichtungen vor neue Herausforderungen. Ab dem kommenden Schuljahr sollen ganztägige Angebote in den Grundschulen in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe flächendeckend und bedarfsgerecht eingeführt werden. Wie sieht diese Kooperation aus und wer finanziert was? Viele Fragen aus der Praxis, die in dem Seminar beantwortet werden sollen.

Seminarinhalt:

Das ganztägige Seminar stellt das BayKiBiG vor und zeigt Handlungsanleitungen für die Praxis auf. Aber auch der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird erörtert. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

Grundstücksanschlüsse, Leitungsrechte, Sondervereinbarungen – Die schwierigsten Fragen der Wasserver- und Abwasserentsorgung (MA 2006)

- Referentin:** Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT)
- Ort:** Landgasthof-Hotel Obermaier
Hauptstr. 19, 84169 Altfraunhofen
- Zeit:** **15. März 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar will anhand von Praxisbeispielen aus der Wasserver- und Abwasserentsorgung Antworten auf knifflige Alltagsfragen geben. Dazu werden in der Schwierigkeit steigende Beispielfälle zu Grundstücksanschlüssen, Leitungsrechten und Sondervereinbarungen vorgestellt.

Das Seminar will in die Lage versetzen, bei den vielfältigen Konstellationen in der Praxis die richtigen „Schubladen“ anzulegen, um selbst zu nachvollziehbaren Lösungen gelangen zu können.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an die Führungskräfte und Verwaltungsmitarbeiter bei den Städten, Gemeinden und Zweckverbänden, sowie an Aufsichtsbehörden, Satzungsbüros und Rechtsanwälte.

Seminarinhalt:

1. *Grundstücksanschlüsse*
 - Widmung
 - Anschluss- und Benutzungsrecht
 - Anschluss- und Benutzungszwang
 - Erst- und Zweitanschlüsse
 - verzweigte Hausanschlüsse
 - Kostenerstattung bzw. Gebührenfinanzierung
 - Wasserzähler
2. *Leitungsrechte*
 - Herstellung von neuen Leitungen
 - Verlegung von bestehenden Leitungen
 - Beseitigungsansprüche gegen öffentliche Leitungen
 - Duldungspflichten
 - Grunddienstbarkeiten
 - Aktuelles aus der Rechtsprechung
3. *Sondervereinbarungen*
 - zum erstmaligen Anschluss eines Grundstücks
 - über die Versorgung von Einzelabnehmern
 - außerhalb des Gemeindegebiets
 - über zusätzlichen Grundstücksanschluss
 - bei Druckentwässerung
 - bei überproportionaler Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung mit Gewerbebetrieben

Fortbildungsseminar für Wassermeister, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und erfahrenes technisches Personal

Zusatztermin:

05.03. – 09.03.2018 (SO 3003)

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen, also berufserfahrene Wasserwarte, Facharbeiter, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und Meister der Wasserversorgung, eingeladen.

Berufserfahrene Wasserwarte sollten am Einführungskurs für das technische Personal bereits teilgenommen haben. Wir weisen darauf hin, dass dieses Seminar als „entscheidende Fortbildungsmaßnahme“ für Wassermeister und für Wasserwarte mit langjähriger Erfahrung im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 vom November 1999 anerkannt wird.

Das Seminar findet im **Hotel Gasthof zum Bräu, Rumburgstraße 1a, 85125 Enkering** statt. Die Unterbringung

der Teilnehmer erfolgt in Einzelzimmern im Veranstaltungshotel bzw. in einem nahegelegenen Partnerhaus.

Die Seminargebühr beträgt für **Mitglieder 750 €** und für **Nichtmitglieder 790 €**, jeweils einschließlich 19 % Umsatzsteuer. In der Gebühr sind alle Aufwendungen für Vollpension sowie Übernachtung im Einzelzimmer enthalten.

Das Seminar beginnt mit der Anreise am Montag um 10.30 Uhr und endet am Freitag um ca. 12.00 Uhr.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20 % der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.



Haushaltssatzung des Bayerischen Gemeindetags für das Haushaltsjahr 2018

Der Landesausschuss erlässt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 18 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Gemeindetags (StAnz Nr. 50/2014) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.086.000,-- €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 385.500,-- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerstatistik zum 30.6.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Gemeinden

- | | |
|---|------------|
| a) Grundbeitrag für jede Gemeinde | 1.200,00 € |
| b) für Gemeinden über 3.000 Einwohner zusätzlich
je weiterem Einwohner | 0,30 € |

2. Verwaltungsgemeinschaften

- | | |
|--|--------------|
| a) Soweit sämtliche Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mitglied des Bayerischen Gemeindetags sind, | beitragsfrei |
| b) andernfalls:
Beitrag in Höhe des Betrags, der den Mitgliedsbeiträgen der dem Bayerischen Gemeindetag nicht angehörenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft entspricht. | |

3. Zweckverbände

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) je versorgtem Einwohner | 0,09 € |
| b) mindestens | 600,00 € |
| c) höchstens | 2.700,00 € |
| d) Kommunale Verkehrsüberwachung | 2.700,00 € |
| e) sonstige Zweckverbände | 1.200,00 € |

4. kommunalbeherrschte juristische Personen

a) ohne Stammkapital und Stammkapital bis 500.000€	1.400,00 €
b) Stammkapital über 500.000,00 €	2.750,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2017

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Gez.

Dr. Uwe Brandl
Präsident



Pressemitteilung 39/2017

München, 14.12.2017

Straßenausbaubeiträge: Gemeinden und Städte sind keine „Abzocker“!

Gemeindetag: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vollziehen geltendes Recht

Der Bayerische Gemeindetag weist Vorwürfe gegenüber Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, diese seien „herzlos“ und „auf Abzocke aus“, wenn sie Straßenausbaubeiträge erheben, mit entschiedenem Nachdruck zurück. Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags: „Die Gemeinden und Städte in Bayern vollziehen geltendes Recht. Dazu sind sie verpflichtet. Wer ihnen in der mitunter hysterisch und verlogenen geführten Diskussion um Straßenausbaubeiträge Abzocke der Bürger oder gar Unrecht unterstellt, argumentiert böswillig und wider besseren Wissens.“ Er fordert mehr Sachlichkeit in der aktuellen Diskussion und eine Rückkehr zu einer fairen Diskussionskultur.

Der Bayerische Gemeindetag tritt für eine Beibehaltung der geltenden Rechtslage ein. Straßen müssen nicht nur erstmals hergestellt, sondern nach einer gewissen Nutzungsdauer erneuert bzw. verbessert werden. Diese Maßnahmen kosten Geld, das irgendjemand bezahlen muss. Nach dem herkömmlichen System müssen sich die Eigentümer der Anliegergrundstücke an den erforderlichen Investitionsaufwendungen für „ihre Straße“ vorteilsgerecht beteiligen.

Den Gesetzentwurf der Freien Wähler im Bayerischen Landtag, die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen, hält Bayerns größter Kommunalverband für puren Wahlkampf-Populismus und praxisfremd. Dr. Franz Dirnberger: „Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge würde zu massiven Einnahmeverlusten bei den Gemeinden in Bayern führen. Niemand kennt den tatsächlichen Sanierungsbedarf bei den Straßen. Der Freistaat Bayern wird sicher nicht bereit sein, künftig den kompletten Aufwand für Straßensanierungen zu finanzieren. Wo soll dann das Geld herkommen? Letztlich liefe es auf eine Umlegung der Kosten auf alle Steuerzahler hinaus. Den Vorteil hätten die Grundstückseigentümer entlang der Gemeindestraßen. Sollen die wirklich dauerhaft entlastet werden?“ Schließlich sichert der Erhalt der Straße die Anbindung des Anliegergrundstücks an das öffentliche Verkehrsnetz und trägt zum Werterhalt oder sogar zur Wertsteigerung des privaten Eigentums bei. Nicht vergessen darf man auch all die Eigentümer, die bereits in den letzten Jahrzehnten zu Straßenausbaubeiträgen veranlagt wurden und zukünftig den Ausbau der übrigen Straßen – über welche Steuererhöhung auch immer – zusätzlich mitzufinanzieren hätten. Rückzahlungen von erhobenen Beiträgen wird es nicht geben.

Auch die Überlegung der CSU-Landtagsfraktion, die bisherige Verpflichtung der Gemeinden und Städte, Straßenausbaubeiträge zu erheben, in eine bloße „Kann“-Regelung umzuwandeln, hilft nicht weiter. Denn das würde von den betroffenen Grundstückseigentümern und deren Verbänden als Signal aufgefasst werden, über Bürgerentscheide auf eine Aufhebung bestehender Straßenausbaubeitragsatzungen hinzuwirken oder auf eine Verhinderung des Erlasses solcher Sat-





Pressemitteilung 39/2017

München, 14.12.2017

zungen. Dirnberger: „Auch damit wäre den Gemeinden und Städten nicht geholfen. Irgendwo muss das Geld für den Straßenausbau ja herkommen. Die Gemeinden kämen voraussichtlich dann nicht umhin, die Grundsteuer drastisch zu erhöhen. Diese Steuer zahlen dann wiederum die Grundstückseigentümer - ja am Ende sogar die Mieter, auf die Vermieter die Grundsteuer umlegen können. Ist das wirklich gewünscht?“

Der Bayerische Gemeindetag plädiert dafür, die für Frühjahr 2018 geplante Evaluation des Systems der Straßenausbaubeiträge durchzuführen und anschließend - auf Basis der Erkenntnisse dieser Auswertungen - gründlich und ernsthaft das an sich bewährte System der Straßenausbaubeiträge zu überprüfen und mögliche Alternativen abzuwägen. Damit könnte mehr Sachlichkeit in die Debatte gebracht und eine zukunftsfähige Lösung erarbeitet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel.: 089 / 36 00 09-30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.





Pe mitteilung 41/2017

München, 29.12.2017

Gemeindetag lehnt Rechtsanspruch auf einen schulischen Ganztagsplatz ab

Der Bayerische Gemeindetag lehnt die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf einen schulischen Ganztagsplatz ab. Die von Bayerns Sozialministerin Emilia Müller gestern angekündigte Forderung, einen solchen Rechtsanspruch zu normieren, stößt bei Bayerns Städten, Märkten und Gemeinden angesichts fehlender Grundstücke, Schulräume und insbesondere fehlender Fachkräfte auf Unverständnis.

Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Ein solcher Rechtsanspruch, der schlicht und einfach wegen fehlender Räumlichkeiten und fehlender Fachkräfte von der überwältigenden Mehrheit der Kommunen nicht umgesetzt werden kann, würde eine Klagewelle auslösen, die auch zu Schadensersatzansprüchen gegenüber den Gemeinden führen könnte. Die Politik sollte den Eltern schulpflichtiger Kinder nichts versprechen, was die Kommunen nicht einhalten können. Unredliche Ankündigungen führen nur zu Politikverdrossenheit und tragen nicht gerade zur Glaubwürdigkeit von Politikern bei.“

Anstelle vollmundiger Versprechungen fordert der Bayerische Gemeindetag zunächst die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs, aus dem hervorgeht, wie sich Bund und Länder die Lösung der beschriebenen Probleme vorstellen, sowie ein Finanzierungskonzept, in welchem geklärt wird, wie Städte und Gemeinden mit Finanzmitteln ausgestattet werden, um einen solchen möglichen Rechtsanspruch auf einen schulischen Ganztagsplatz umzusetzen. Brandl: „Wer die Musik bestellt, hat sie auch zu bezahlen – das gilt auch im Schulbereich!“

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 / 36 00 09-30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.





Pressemitteilung 40/2017

München, 27.12.2017

Dr. Uwe Brandl, der neue Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebunds: „Ich erwarte klare Akzente der Bundespolitik im neuen Jahr zu Gunsten der Städte und Gemeinden.“

Brandl erwartet von der Bundespolitik in der kommenden Legislaturperiode ein klares Bekenntnis zu ländlichen Regionen, zur Nutzung der Chancen der Digitalisierung und zur Fortsetzung der Unterstützung bei den Integrationsaufgaben. „Städte und Gemeinden besitzen auch abseits der Ballungsräume immense Potenziale. Ich erwarte daher, dass sich die kommende Bundesregierung ganz klar zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland bekennt“, betonte der Präsident des Bayerischen Gemeindetags und ab 01.01.2018 neue Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, Erster Bürgermeister Dr. Uwe Brandl. „Gerade die Digitalisierung bietet die Chance, alle Regionen und den Standort Deutschland insgesamt zu stärken.“

Für Städte und Gemeinden bleibt in den kommenden Jahren die Integration der anerkannten Asylbewerber und der Flüchtlinge mit Bleiberecht eine der wichtigsten Aufgaben. „Das ist eine Herkulesaufgabe, die uns noch lange Zeit in Anspruch nehmen wird. Dabei sind vor allem die Kommunen gefordert, denn Integration findet vor Ort statt. Klar ist aber auch, dass Städte und Gemeinden bei dieser Aufgabe die Unterstützung des Bundes brauchen“, stellte Brandl klar. „Wir erwarten daher, dass die Integrationspauschale in Höhe von zwei Milliarden Euro auch über das Jahr 2018 hinaus zur Verfügung steht und die Kommunen auch weiterhin von den Kosten der Unterkunft entlastet werden.“

Brandl betonte die besondere Bedeutung der ländlichen Regionen für den Standort Deutschland. „70 Prozent der Menschen leben nicht in großen Städten. Der überwiegende Teil der Wertschöpfung findet abseits der Ballungsräume statt. Wir müssen daher in der kommenden Legislaturperiode gezielt in die Potenziale der ländlichen Regionen investieren. Flächendeckende medizinische Versorgung, gute Bildungsangebote, eine adäquate Verkehrsinfrastruktur und natürlich eine leistungsstarke Breitbandversorgung sind die Eckpfeiler für starke und lebenswerte ländliche Regionen. Viel zu lang hat sich die Politik nahezu ausschließlich auf die Ballungsräume konzentriert.“

Brandl ist ab 1. Januar 2018 für zweieinhalb Jahre Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB). Er tritt damit die Nachfolge von Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen (NRW) an. Dr. Brandl war bereits seit dem Jahr 2003 Vizepräsident des DStGB. Von 1994-1995 und von 1998-2000 war mit Heribert Thallmair, Erster Bürgermeister der Stadt Starnberg, schon einmal ein Bayer Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebunds.





Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen



DRUCKEREI
GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de